



25. Jahrgang . Heft 4 . 2020

Blickpunkt Jugendhilfe

Schwerpunkt:

Der Sexualpädagoge Helmut Kentler und die Einrichtung von Pflegestellen bei pädosexuellen Männern

Weitere Themen:

Schutzkonzept – Wo stehen wir heute?

Schutzkonzepte –
Plädoyer für einen Dauerbrenner

Herausgegeben vom
VPK-Bundesverband e.V.

www.vpk.de



BOEHME, LANGE UND PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

BREMEN · VERDEN



ÜBER 30 JAHRE ERFAHRUNG

BEI DER BERATUNG VON KINDER- UND JUGENDEINRICHTUNGEN

Unsere bundesweit tätige Kanzlei hat mittlerweile über 30 Jahre Erfahrung bei der Beratung von Einrichtungen, die sich der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben haben. Deshalb können wir Sie auch bei folgenden Themen begleiten und kompetent unterstützen:

- Existenzgründung
- Rechtsformberatung
- Gesprächen mit Banken
- Verhandlungen mit Jugendämtern
- Entgeltermittlungen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen / Unternehmensberatungen
- Nachfolgeregelungen

Neben betriebswirtschaftlichen Beratungen bieten wir als DATEV-Mitglied unter anderem auch folgende Leistungen an:

- Lohnbuchhaltungen
- Finanzbuchhaltungen
- Jahresabschlussstellungen
- Erstellungen von Steuererklärungen



KANZLEI BREMEN: Argonnenstr. 9 • 28211 Bremen
Telefon (0421) 3 48 99-0 • Fax (0421) 3 48 99-50
E-Mail: mail@blp-bremen.de

KANZLEI VERDEN: Zollstr. 15 • 27283 Verden
Telefon (04231) 92 20-0 • Fax (04231) 92 20 32
E-Mail: mail@blp-bremen.de

Geschäftsführer: vBP StB Erich H. J. Wolf • WPin StBin Dipl.-Kffr. Anja Ottersen • RA Christian Müller

www.blp-bremen.de

Inhalt

„Im Treibsand einer Vergangenheit,
die zusammenbricht,
halte ich mich an denen fest,
die ich liebe, und gebe dabei
auf jede einzelne Sekunde acht.“

Aus: ZAZ – Qué vendrá

2 Editorial

Schwerpunkt:

- 3 Der Sexualpädagoge Helmut Kentler und
die Einrichtung von Pflegestellen
bei pädosexuellen Männern
Teresa Nentwig

Weitere Themen:

- 10 Schutzkonzept – Wo stehen wir heute?
Andreas Schrenk
- 14 Schutzkonzepte – Plädoyer für einen Dauerbrenner
Uta Hohberg

20 Aus dem VPK

38 Rechtsprechung

40 Buchbesprechung

41 Mitteilungen

44 Autor*innen / Impressum





Werner Schipmann
(Foto: Privat)

Liebe Leserinnen und Leser,

seit geraumer Zeit hat die Kinder- und Jugendhilfe auf einen neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG) aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gewartet – nun endlich liegt er vor und nennt sich „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

Zur Erinnerung: Im Juni 2017 hatte bereits der Deutsche Bundestag ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen, an dem es allerdings aus der Fachwelt viel Kritik gab. Die für das Gesetz notwendige Zustimmung durch den Bundesrat gab es nicht. In Folge initiierte das BMFSFJ einen Prozess mit umfangreichen Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie vertiefende Dialogprozesse durch die AG „Mitwirken – Mitgestalten“, die nun durch den Referentenentwurf ihren Abschluss fanden. Der VPK-Bundesverband e.V. hat zu diesem Entwurf eine Stellungnahme abgegeben, die in diesem Heft abgedruckt wie auch auf der Internetseite des VPK einzusehen ist. Neben verschiedenen sehr lobenswerten Entwicklungen zeigt sich der VPK aber besonders unzufrieden mit dem neu formulierten § 45a SGB VIII Ref-E, der in der vorliegenden Form leider für mehr Unklarheit als Klarheit sorgt. Eigentlich sollen gesetzliche Vorgaben für Klarheit und Transparenz sorgen – diese Formulierung hingegen ist ein Lehrstück dafür, wie es nicht gemacht werden sollte. Unsere Forderung bleibt, dass auch zukünftig selbstständig tätige familienanaloge Wohnformen mit ihrer wichtigen Arbeit unter die sogenannte Legaldefinition fallen und einer Betriebsgenehmigungspflicht als Einrichtung unterliegen und nicht in den Bereich der Pflegefamilien abgedrängt werden.

In dieser Zeit kommt man nicht umhin, die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu betrachten, die in so gut wie allen Lebensbereichen massive Einschränkungen mit sich gebracht hat. Schon in meinem Editorial zu Heft 3/2020 habe ich darauf hingewiesen, erst am Beginn der Pandemie zu stehen. An dieser Einschätzung hat sich bis heute nichts verändert, im Gegenteil. Der beginnende Herbst/Winter 2020/2021 wird enorme Anstrengungen und Herausfor-

derungen mit sich bringen – da braucht man keinen Blick in die Glaskugel zu werfen. Dankbar können wir dafür sein, dass wir nach wie vor in Deutschland gut gewappnet sind. Jeder einzelne aber muss die ihm obliegende Verantwortung aber auch weiterhin tatsächlich im Sinne aller wahrnehmen, so etwa im Sinne von „Einer für Alle“! Schon lange war die Aussage „Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt.“ (Immanuel Kant, 1724–1804) nicht so bedeutsam wie in dieser Zeit. Hier und da gibt es auch in unserer überaus heterogen ausgerichteten Gesellschaft verschiedenlich Strömungen, die mit den bestehenden Einschränkungen und Reglementierungen nicht einverstanden sind. Das liegt in der Natur der Sache einer Demokratie und wird sie deshalb auch gut aushalten. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung ist nach wie vor überzeugt, dass die politisch Verantwortlichen ihre Arbeit gut machen und die Bevölkerung verantwortungsvoll und in der Sache weitgehend transparent durch die Pandemie führen. Gerade auch jetzt in der beginnenden Advents- und Weihnachtszeit halte ich übrigens eine Wertschätzung für die politisch Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen für überaus angemessen. Sie haben derzeit eine alles andere als einfach zu bewältigende Aufgabe zu erfüllen – herzlichen Dank dafür! Weihnachten 2020 wird anders werden, als wir diese Zeit aus der Vergangenheit kennen. Wir wissen nicht wirklich, was auf uns zukommt, umso mehr sollten wir unseren guten menschlichen Instinkten vertrauen. In diesem Jahr aber wird es wichtiger denn je, diejenigen – ob Groß oder Klein – die alleine sind oder sich alleine fühlen, so weit wie möglich einzubinden und zu unterstützen. Das eigene Verhalten kann auf diese Weise einen wichtigen Beitrag dafür leisten, die soziale Ausprägung unserer Gesellschaft weiter fest zu verfestigen.

Ein schwieriges und an Ereignissen reiches Jahr 2020 neigt sich seinem Ende entgegen. Im Namen des VPK-Bundesverbandes wünsche ich Ihnen und Ihren Familien angenehme und gesunde Advents- und Weihnachtstage sowie uns allen ein gutes Neues Jahr 2021!

Ihr Werner Schipmann

» Der Sexualpädagoge Helmut Kentler und die Einrichtung von Pflegestellen bei pädosexuellen Männern

1. Einleitung

Im Juli 1980 griff das Magazin *Der Spiegel* in einem mehrseitigen Artikel die damalige Debatte um eine potenzielle Straffreiheit sexueller Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen auf. „Da die Pädophilen“, so war dort zu lesen, „ein adäquates Interesse an ihren kleinen Liebes-Partnern haben, sprechen ihnen ihre Propagandisten eine besondere Fähigkeit zur Einfühlung in die kindliche Psyche zu. Pädophile kümmern sich liebevoll insbesondere um solche Kinder, die in zerrütteten Familien ohne Wärme und Geborgenheit aufwachsen.“ Als einen Vertreter dieser Sichtweise zitierte *Der Spiegel* den Hannoveraner Professor Helmut Kentler: „Der Sozialpädagoge Helmut Kentler sieht in derart innigen, ja, auch intimen Beziehungen zu einem erwachsenen Menschen für besonders schwer geschädigte Kinder und Jugendliche sogar ‚eine Möglichkeit der Therapie‘. Seiner Meinung nach verrichten Pädophile mitunter fast so etwas wie eine zärtlichere Variante von Sozialarbeit.“

Einen Aufschrei der Empörung gab es damals offensichtlich nicht. Zu diesem kam es erst in den 2010er Jahren, als diverse Medien – darunter auch *Der Spiegel* – über das berichteten, was Kentler selbst als „Experiment“ und als „Versuch“ bezeichnet hatte: Ganz im Sinne seiner Überzeugung von Pädophilie als „zärtlichere[r] Variante von Sozialarbeit“ hatte er unge-

fähr Ende der 1960er Jahre, eher noch Anfang der 1970er Jahre, Jungen, die am Bahnhof Zoo auf den Strich gingen, bei Männern untergebracht, die wegen sexueller Kontakte mit Minderjährigen vorbestraft waren. Mit Unterstützung der Berliner Senatsverwaltung wurden bei ihnen Pflegestellen eingerichtet. Diese Initiative ist Gegenstand des vorliegenden Artikels. Zuvor soll aber noch Helmut Kentler näher vorgestellt werden.

2. Wer war Helmut Kentler?

Helmut Kentler wurde 1928 in Köln geboren und legte zwanzig Jahre später sein Abitur im südniedersächsischen Hann. Münden ab. Nachdem er sich auf verschiedenen Gebieten ausprobiert hatte, studierte er schließlich Psychologie an der Universität in Freiburg im Breisgau, wo er 1960 die Diplom-Hauptprüfung für Psychologen ablegte. Im selben Jahr wurde Kentler Jugendbildungsreferent mit den Arbeitsgebieten „Politische Bildung“ und „Jugendarbeit“ an der Evangelischen Akademie Arnoldshain im Taunus. 1962 wechselte er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal am Schliersee. 1965/1966 arbeitete Kentler dann mehrere Monate lang als wissenschaftlicher Assistent von Klaus Mollenhauer, Professor für Allgemeine Pädagogik an der Pädagogischen Hochschule Berlin. Anschließend wurde er Mitarbeiter in der Abteilung



Teresa Nentwig

(Foto: APB Tutzing / Natalie Weise)

Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung des Pädagogischen Zentrums Berlin. Die Leitung dieser Abteilung übernahm Kentler bereits 1967.

In jenen Jahren befasste sich Helmut Kentler erstmals mit Sexualerziehung und wurde in der Folge zum Begründer der sogenannten emanzipierenden Sexualerziehung. Kentler ging u. a. davon aus, dass Kinder sexuelle Wesen seien und „ein Recht auf sexuelle Befriedigung“ hätten. Sexualerziehung sollte für ihn „politische Bildung“ sein.

Seine These lautete, dass die sexuelle Befreiung des Menschen – und damit auch die der Kinder – Energien für die politische Arbeit freisetze und auf diese Weise zu einer Veränderung der bestehenden Normen und Herrschaftsverhältnisse führen könne.

Sexualerziehung war denn auch das Thema seiner Doktorarbeit, die Kentler 1974 an der Universität Hannover einreichte. Unter dem Titel „Eltern lernen Sexualerziehung“ erschien sie 1975 im renommierten Rowohlt-Verlag und erreichte 1995 eine Auflage von über 36.000 Exemplaren, was eine durchaus beachtliche Zahl ist. Bereits 1976 wurde Kentler Professor für Sozialpädagogik am Seminar für Berufspädagogik der Universität Hannover. In dieser Position blieb er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1996. Kentler starb schließlich 2008 in Hannover.

In der zwei Jahre zuvor erschienenen Festschrift zum 175-jährigen Bestehen der Universität Hannover hatte er in der von ihm verfassten Kurzbiografie folgende Forschungsschwerpunkte angegeben: „Arbeit mit sozial auffälligen Jugendlichen, Berufsschulunterricht mit Schulschwierigen, Lehrerausbildung, Sexualerziehung.“ Lange war Kentler aufgrund dieser und weiterer Themen ein gefragter Wissenschaftler. Berichteten etwa *Der Spiegel* und *Die Zeit* in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren über Themen wie Schule, Erziehung und Sexualität, wurde gern der Diplom-Psychologe Kentler zitiert. Auch im Radio und Fernsehen war er präsent. Beispielsweise hatte Helmut Kentler mehrfach Auftritte in der populären WDR-Radiosendung „Hallo Ü-Wagen“; er wirkte in zentraler Position an der in der ARD ausgestrahlten Ratgebersendung „Kinder und ihre Sexualität“ mit und diskutierte mit dem heute ebenfalls umstrittenen Pädagogen Hartmut von Hentig live im ZDF über „Schulverwei-

gerer“. Zudem war Kentler bei Tagungen ein gern gesehener Referent, er führte in ganz Deutschland Fortbildungen durch und wurde von der Politik als Experte eingeladen.

Über all die Jahre blieb der „Obergutachter der Nation in Fragen der sexuellen Erziehung“ (*Die Zeit*) mit der Evangelischen Kirche verbunden. So referierte Kentler wiederholt an Evangelischen Akademien über seine wissenschaftliche Arbeit. Ab Ende der 1970er Jahre engagierte er sich außerdem im „Arbeitskreis Homosexualität und Kirche“ (HuK; seit 1985 „Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche“) und trat in diesem Zusammenhang etwa bei Deutschen Evangelischen Kirchentagen auf. Daneben war Helmut Kentler zeitweilig mit Teilen der Jugendbewegung (Deutsche Jungenschaft vom 1. November, Pfadfinderbund „Junge Kameradschaft“, Nerother Wandervogel) verwoben.

3. Die Einrichtung von Pflegestellen bei pädosexuellen Männern

In welchem Kontext und warum?

Heute ist der Glanz, der Helmut Kentler vor allem in den 1970er und 1980er Jahren umgab, verblasst. Ursächlich hierfür ist eine Initiative, die er vor einigen Jahrzehnten, als Abteilungsleiter am Pädagogischen Zentrum Berlin, ergriff. Der genaue Zeitpunkt ist bis heute ungeklärt. Sicher ist nur, dass das, was Kentler selbst später als „Experiment“ bezeichnete, Ende der 1960er oder Anfang der 1970er Jahre begonnen hat, als homosexuelle Handlungen noch vollständig bzw. teilweise gesetzlich verboten waren.

Eigenen Angaben zufolge leitete Helmut Kentler damals „eine Gruppe von

schwachsinnigen Jugendlichen“, die er „fast ausschließlich unter den Strichjungen am Bahnhof Zoo zusammengesucht [hatte]“. Das Ziel der Betreuung bestand vorgeblich darin, ihre Perspektive zu verbessern. In diesem Rahmen lernte Kentler mindestens einen der Jungen kennen, die er später zu Männern gab, die wegen sexueller Kontakte mit Minderjährigen vorbestraft waren. Die Strichjungen gehörten zu den sogenannten Trebegängern, d. h. Straßenkindern, die sich Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre in dreistelliger Zahl am Bahnhof Zoo aufhielten. Die Lage, so Kentler 1973, sei „so katastrophal, daß jeder Versuch, der auch nur den Hauch einer Chance bot, die Situation im Fürsorgebereich ein wenig zu verbessern, ideell und materiell unterstützt wurde, und zwar keineswegs, um sich fortschrittlich zu gebärden oder mit fremden Erfolgen zu schmücken“.

Doch es ist nicht nur die Hilflosigkeit des Staates, sondern zugleich auch die Wissenschaftsgläubigkeit der 1960er und frühen 1970er Jahre, die das Zustandekommen des „Experiments“ zu erklären hilft. Die wissenschaftliche Politikberatung hatte in den 1960er Jahren Hochkonjunktur, von der Helmut Kentler profitierte: Er fand in der Berliner Verwaltung Unterstützer*innen seiner Idee, mehrere Jungen bei ihren Kunden unterzubringen. Jedenfalls richtete die Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport bei den Männern Pflegestellen ein, die von Kentler supervidiert wurden. Das Projekt wurde als angebliche Win-win-Situation dargestellt, als ein Tauschgeschäft, das Kentler aufgrund seiner positiven Haltung gegenüber Pädosexualität als für beide Seiten einträglich ansah. Pädosexualität meint die tatsächlichen sexuellen Handlungen an bzw. mit Kindern. Der Begriff sagt nichts über die sexuelle Neigung des

Erwachsenen aus. Das heißt, der Erwachsene kann pädophil sein, also eine sexuelle Neigung zu vorpubertären Kindern haben. Aber er muss nicht pädophil sein.

Im Rahmen von Kentlers Initiative stellte der pädosexuelle Mann einem Jungen Wohnraum zur Verfügung, leistete basale Fürsorge – und der Junge musste ihm dafür sexuell dienstbar sein. Die schädlichen Auswirkungen dieser sexuellen Zwangsverhältnisse blendete Kentler nicht nur aus, sondern stellte sie kategorisch in Abrede. Die Jungen, die sich seinen Angaben zufolge später überwiegend heterosexuell entwickelt haben, mögen ihm gegenüber angegeben haben, glücklich zu sein – weil sie glaubten, sonst möglicherweise wieder alles zu verlieren: Versorgung, Wertschätzung und Zuwendung durch den, von dem sie abhängig waren. Denn die Jungen, die die sexuellen Kontakte freiwillig eingegangen sein sollen, wollten in Wirklichkeit etwas anderes, nämlich Anerkennung, Aufmerksamkeit, Zuneigung, ja vielleicht auch Zärtlichkeit – Gesten, an denen es ihnen mangelte, Bedürfnisse, die vom Erwachsenen umgedeutet und für die eigenen Gelüste ausgenutzt wurden. Sie vertrauten sich den pädosexuellen Männern aus Not an.

Mit dem Psychoanalytiker René A. Spitz (1887–1974) ging Helmut Kentler davon aus, dass körperlicher Kontakt wichtig sei, gerade für Kinder, die schon früh körperlich wie seelisch vernachlässigt worden seien. Eine weitere vermeintliche theoretische Basis seiner Berliner Initiative lässt sich in den Annahmen von Adolf-Ernst Meyer (1925–1995) sehen. Meyer, wie Spitz Psychoanalytiker, ging davon aus, dass Pädophile als Kinder emotional vernachlässigt wurden. Entscheidend ist nun das sogenannte Selbstvertauschungs-

agieren: Dem Kind, das sie lieben, versuchen sie die Zuwendung zu geben, die sie selbst nicht bekommen haben. Ganz in diesem Sinne schrieb Kentler 1980 über Pädophile: „Meist mag er das Kind wirklich. Er will dem Kind etwas geben, worauf er, als er Kind war, verzichten mußte: Liebe: Indem er dem Kind etwas Gutes tut, versucht er, etwas an seiner eigenen Kindheit gutzumachen.“

Die Folgen

Manche Pädophile können die beschriebene Fürsorglichkeit haben. Letztlich gibt es aber keine Form der Pädophilie (und der Pädosexualität), die für Kinder förderlich ist. Das zeigt auch Helmut Kentlers Initiative. Er selbst hat deren Ergebnisse im Nachhinein sehr positiv dargestellt. So betonte Kentler beispielsweise Anfang der 1980er Jahre in der von den Deutschen Jungdemokraten herausgegebenen Broschüre „Solidarität + Erotik“: „[...] ich habe in Berlin jahrelang mit ausgesprochenen Unterschichtjüngendlichen gearbeitet, auch mit Jüngendlichen aus regelrechten Randgruppen, die Väter saßen teilweise dauernd im Gefängnis. Da habe ich bei einer ganzen Reihe von Jungen sehr gute Erfahrungen gemacht, die total zu verwahrlosen drohten, selbst schon auf der kriminellen Bahn waren. Wir haben sie teilweise unterbringen können, bei sehr einfach gelagerten Männern[,] z. B. Hausmeistern, die pädophil eingestellt waren. Sie haben dort ein Zuhause gefunden, sie haben Liebe gefunden und ein großer Prozentsatz von ihnen hat sich sehr gut stabilisiert. Nebenbei, sind sie nicht etwa dadurch homosexuell geworden, sondern die meisten sind heute in recht guten Beziehungen verheiratet, einige kann ich noch heute weiterverfolgen. Also das war eigentlich eine sehr positive ausgegangene Sache [...]“

Dass diese Aussage nicht zutrifft, zeigt das Beispiel Ulrich, wie Kentler einen der Jungen nannte, den er bei einem Hausmeister untergebracht hatte. Er habe Ulrich, der seit seinem vierten Lebensjahr in verschiedenen Heimen gelebt habe und schließlich von dort weggelaufen sei, „nur kurze Zeit ertragen“ können, u. a. weil dieser „schwer schwachsinnig“ gewesen sei, so Kentler 1980. Doch im Rahmen der vier Jahre, die Ulrich als Pflegekind bei einem „pädophil eingestellten“ Hausmeister gelebt habe, seien für ihn angeblich „Riesen-Fortschritte“ festzustellen gewesen, die sich auch nach Ende des Pflegschaftsverhältnisses fortgesetzt hätten, so Kentler. Denn Ulrich habe bald Arbeit gefunden und sei auch eine feste Beziehung eingegangen. „Wenn ich Ulrich heute besuche, sitze ich keinem Schwachsinnigen gegenüber, sondern einem Kerl, der sein Leben selbstbewußt und selbständig führt“, so Kentlers Fazit.

Ulrich hat in der Tat eine Beschäftigung gefunden, hat geheiratet und ist Vater geworden. Doch der Blick auf diese äußeren Erscheinungen einer positiven Entwicklung darf nicht über das darunterliegende Leiden und die dauerhaft belastenden Schädigungen hinwegtäuschen. Über seine damaligen Erfahrungen möchte Ulrich nicht sprechen, weil die dabei ausgelösten Erinnerungen zu schlimm seien. Mit anderen Worten: Der heute erwachsene Mann hat in seiner damaligen Situation als Kind bzw. Jugendlicher die Unterbringung bei einem Pädosexuellen im Rahmen eines sexualkriminellen Projekts hingenommen, um die von ihm nicht gewollten Alternativen einer Rückkehr in seine Familie oder eines Lebens im Heim umgehen zu können. Durch Kentlers Begleitung des Projekts und die damit angebotene, mit Unterbrechungen von Ulrich angenommene Beratung konnte dieser äußerlich in ein einigermaßen

normales Leben finden, ohne allerdings jemals die deprivierenden Kindheits- bzw. Jugenderfahrungen vollständig zu verarbeiten. Für andere Jungen, die damals in die Pflegestellen bei pädosexuellen Männern gegeben wurden, ist es laut eines Zeitzeugen schlimmer ausgefallen. Ob Gefängnis oder Drogen: Anders als Helmut Kentler es dargestellt hat, sollen sie aus dem schädlichen Milieu der Stricher, Drogenabhängigen, Kleinkriminellen und Gewalttätigen, dem Umfeld der „Kinder vom Bahnhof Zoo“, nicht herausgekommen sein.

Fortdauer bis in die 2000er Jahre

Dass Kentlers Initiative verheerende Folgen hatte, bringen auch die Geschichten von zwei weiteren jungen Männern zum Ausdruck. Sie zeigen zudem, dass das von der Berliner Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport genehmigte und finanzierte Projekt nicht in den 1970er Jahren, d. h. nach Kentlers beruflichem Wechsel nach Hannover 1976, endete. Im Gegenteil: Mindestens ein Mann, Fritz H., wirkte bis 2003 hinein in Berlin als Pflegevater und verging sich in dieser Zeit weiterhin an den ihm von Seiten des Jugendamtes anvertrauten Kindern. Bereits seit mindestens Mitte der 1970er Jahre beriet Kentler H., gegen den Ende der 1970er Jahre ein (später eingestelltes) Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger lief. Zu diesem Zeitpunkt gab es außerdem in der Abteilung Jugend beim zuständigen Bezirksamt Berlin-Kreuzberg die Vermutung, dass zwischen H. und einem seiner Pflegekinder „eine homosexuelle Beziehung [...] bestehen könnte“. H., der über diesen Verdacht „empört“ war, nahm daraufhin mit dem inzwischen in Hannover lebenden Helmut Kentler Kontakt auf, der bereit sei, „eine erneute Begutachtung durchzu-

führen“. Mit dieser glaube er, „zum gewünschten Ziel zu kommen“, teilte H. den verantwortlichen Bezirksamtsmitarbeiter*innen mit. Im September 1979 stellte Kentler H. in der Tat ein entlastendes Gutachten aus. Mehr noch: Der Professor lobte den Pflegevater in den höchsten Tönen, bezeichnete ihn u. a. als „Glücksfall für das Pflegekind“. Kentlers gutachterliche Stellungnahme dürfte eine zentrale Ursache dafür gewesen sein, dass H. auch in der Folgezeit Pflegekinder aufnehmen konnte – insgesamt mindestens zehn Jungen in einem Zeitraum von dreißig Jahren, darunter „Marco“ und „Sven“ (Pseudonyme).

Marco, der 1988 zu Fritz H. kam, und Sven, der seit 1991 bei dem Mann aufwuchs, erinnern sich an wiederholte Besuche bei Kentler in Hannover, an gemeinsame Treffen in Berlin und an regelmäßige Telefonate zwischen H. und Kentler. Vor allem aber erinnern sie sich an den jahrelangen sexuellen Missbrauch. Zehn Jahre lang missbrauchte H. Marco sexuell, in den ersten Jahren ungefähr wöchentlich. Er machte davon teilweise Videoaufnahmen und kommentierte seine Handlungen mit den folgenden Worten, um sich den Jungen unterwürfig zu machen: „Ist ganz normal, das machen alle Väter mit ihren Kindern.“ Im Rahmen der Missbrauchshandlungen kam es auch zu Erpressungen, wie sich Marco erinnert: „Hier, wenn du mir einen runterholst, dann kriegst du [...] ‚Mega lo Mania‘, das war ein Super-Nintendo-Spiel damals und so was, ja.“ Doch nicht nur mit der Aussicht auf Belohnungen, sondern auch mit Strafen setzte H. Marco unter Druck: „Und wenn ich mal nicht gespurt hatte, hat er halt gesagt: ‚Ja, du kommst ins Heim, Pipapo, da geht es dir richtig schlecht [...]‘“

Ende 1990 – zu diesem Zeitpunkt lebte Marco bereits rund anderthalb Jahre bei Fritz H. – verfasste ein Oberarzt

vom Universitätsklinikum der Freien Universität (FU) Berlin ein Gutachten, in dem es heißt: „Es liegt eine erhebliche psychosoziale Belastung des Kindes vor, die auch eine wohl sehr ausgeprägte Kindesmißhandlung mitbeinhaltet.“ Dafür wurden im Jugendamt vermutlich noch Marcos Eltern verantwortlich gemacht, denn H. wurde nicht belangt. Oder die Mitarbeiter*innen setzten sich gar nicht erst mit der ärztlichen Diagnose auseinander, denn für zahlreiche Schriftstücke im „Fall Marco“ gilt, dass sie vom Jugendamt „lediglich gesammelt, verwaltet, letztendlich aber im gesamten Kommunikationszusammenhang ignoriert“ wurden, wie es im Mitte Juni 2020 veröffentlichten „Ergebnisbericht ‚Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe‘“ von Wissenschaftler*innen der Universität Hildesheim heißt.

Marco befand sich im Jahr 1991 in einer Therapie, die Fritz H. jedoch auf Anraten Kentlers abbrach, sodass eine Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie von der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit das zuständige Jugendamt vor H. warnte: Dieser zeige „massiv aggressiv[e] Gegenreaktionen“, wenn seine Erziehung infrage gestellt werde. Die Ärztin ging sogar so weit, die „Entwicklung der Kinder in der Pflegestelle H. als gefährdet einzuschätzen“, wenn H. nicht endlich kooperiere. Dass H. die Begutachtung der Kinder durch „ein[en] Arzt in Westdeutschland“ – Helmut Kentler – wünsche, hielt sie für fachlich nicht nachvollziehbar – H. müsse „dem Jugendamt die Frage beantworten, wozu er solche Distanzen braucht!“ Die Ärztin selbst entschied sich aufgrund dieser Umstände, „eine kinderpsychiatrische Begutachtung/Beratung und damit eine Mitverantwortung für zu treffende bzw. unterlassene Maßnahmen in Zukunft“ abzulehnen. Ob und, falls ja, wie das



(Foto: © Fotolia)

Jugendamt reagierte, ist nicht bekannt, denn in Marcos Akten findet sich keine Reaktion. Auch weitere Warnzeichen übersahen die verantwortlichen Stellen. Und doch konnte die Berliner Staatsanwaltschaft 2019 in einem Ermittlungsverfahren „keine Anhaltspunkte für die Mittäterschaft“ des zuständigen Jugendamtsmitarbeiters feststellen. Dieser hatte bereits Ende 2017 beteuert, von den pädosexuellen Neigungen des von ihm beaufsichtigten Pflegevaters nichts gewusst zu haben. Es drängt sich dennoch die Frage auf, warum keine Schritte veranlasst wurden, um auszuschließen, dass es zu sexualisierter Gewalt gegen Marco kam.

Neben den sexuellen Misshandlungen standen in seiner Kindheit und Jugend Schläge (auch mit Kleiderbügeln) und Diffamierungen, die ein negatives Selbstbild hervorrufen sollten, auf der Tagesordnung. H., den Marco als extrem cholerisch beschreibt, habe stets in Form von Kommandos kommuniziert. Zu Kindern außerhalb der Pflegefamilie durfte Marco keinen

Kontakt haben; H. hielt ihn systematisch davon fern. Marco musste zudem insgesamt fünfmal die Schule wechseln, nachdem er dort stets Probleme bekommen hatte:

H. hatte ihn angewiesen, sich von den Lehrer*innen nichts gefallen zu lassen, sie sogar zu beleidigen und die Stühle umzuwerfen. Außerdem habe er ihn zum Schwänzen verleitet. Dadurch und durch die etlichen Schulwechsel sollte Marco keine Bindungen zu den Mitschüler*innen aufbauen. H. hat sich zudem nie dafür interessiert, ob und wie Marco die aus der Schule mitgebrachten Hausaufgaben bearbeitet. Dessen Noten waren dementsprechend schlecht. Der Start ins Berufsleben – Marco begann eine vom Jugendamt geförderte Ausbildung – stand infolgedessen unter schlechten Vorzeichen. Alles in allem ging es H. also darum, Marcos schulische und damit seine berufliche Entwicklung zu schädigen, indem er ihn „bewusst dumm gehalten“ hat, wie sich Marco rückblickend gegenüber der Verfasserin erinnert.

Fritz H. und Helmut Kentler einte das besondere Interesse an Kindern und Jugendlichen aus problematischen Verhältnissen. Kentler beschrieb seine (Arbeits-)Beziehung zu H. im Jahr 1991 wie folgt: „Ich habe mit Anteilnahme und großem Respekt seine Versuche begleitet, schwer geschädigten Kindern und Jugendlichen ein Zuhause zu bieten und ihnen ein guter Pflegevater zu sein. [...] Wie all die Jahre zuvor, so gebraucht mich Herr H. auch jetzt wieder als ständigen Berater. Wenigstens einmal wöchentlich führen wir ausführliche Telefongespräche. [...] Herr H. und ich stehen in ständigem Gesprächskontakt und bei gegenseitigen Besuchen kann ich mir ein eigenes Urteil über die Entwicklung der Kinder machen.“

Es ist wohl dieses enge Verhältnis zwischen Kentler und H., das zu erklären hilft, warum die zuständigen Behörden H. walten ließen. Denn Kentler war es, der sich zu Beginn der 1990er Jahre in mehrseitigen Stellungnahmen für H. als Pflegevater stark machte. „Aus jahrelanger

Begleitungserfahrung kann ich sagen, daß Herr H. mit derart positiven Ergebnissen seinen pädagogischen Aufgaben nachgeht, daß ich immer wieder überrascht bin“, heißt es beispielsweise in seiner „Stellungnahme zu den Erziehungsberichten von Herrn Fritz H. vom Oktober 1991“. Im Jahr darauf, in seinem Schreiben an ein Berliner Familiengericht, bezeichnete Kentler H. sogar als „pädagogisches Naturtalent“. Der hannoversche Sozialpädagoge appellierte daher an die verantwortlichen Stellen: „Was Herr H. auch von behördlicher Seite braucht, ist Vertrauen und Schutz vor Störungen. [...] Herr H. verdient Vertrauen in seine Fähigkeiten; er hat diese Fähigkeiten, solange ich Herrn H. kenne – seit mehr als 15 Jahren –, bewiesen [...]. Herr H. verdient, daß ihm seine Arbeit nicht schwerer gemacht wird als sie ohnehin ist.“ Eine „neuerliche psychiatrische Begutachtung“ Marcos lehnte Kentler infolgedessen ab: „Da ich in der Psychodiagnostik besonders ausgebildet und in der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen gründlich erfahren bin, sind über meine Erkenntnisse hinausgehende Einsichten nicht zu erwarten.“ Viel spricht dafür, dass Kentler von den Missbrauchshandlungen wusste und sie durch Aussagen wie diese zu decken versuchte. In diesem Fall hätte er sich strafbar gemacht.

Mehrere Jahre vor seinem Tod 2015 ist Fritz H. von Berlin nach Brandenburg gezogen. Er habe „alles stehen und liegen“ gelassen, erinnert sich Marco, was für ihn fatale Konsequenzen hatte: „Ich konnte dadurch nicht meine Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau beenden, weil ich zur Treberhilfe musste, weil ich buchstäblich über Nacht stehen gelassen wurde wie ein Stück Fleisch.“ Doch Marco war nicht nur ohne Schul- und Ausbildungsabschluss, sondern auch ohne das Wissen, wie man mit Geld umgeht, was später dazu führte, dass er

Privatinsolvenz anmelden musste. Marco und sein Pflegebruder Sven leiden bis heute unter den damaligen Geschehnissen. Während Marco von Panikattacken heimgesucht wird, plagen Sven, der im Alter von neun Jahren zu H. kam, permanent körperliche Schmerzen; immer wieder hat er Selbstmordgedanken. Beide Männer sind arbeitsunfähig. Und so stellte Marco im März 2017 fest: „Mein Leben ist quasi verpfuscht, also wirklich verpfuscht.“ 1991 teilte Fritz H. dem damals zuständigen Jugendamt in Berlin-Schöneberg mit, dass die Kinder, die er „bekomme“, „in aller Regel schon sehr verunsichert und geschädigt“ seien, und pries sein „Engagement für diese ansonsten wahrscheinlich verlorenen Kinder“ an. Doch zu ihrem Wohl trug er nicht bei, im Gegenteil. Dass so etwas passieren konnte, lässt sich bedenkenlos als Skandal bezeichnen. Marco und Sven verklagen daher das Land Berlin.

4. Fazit

Ende der 1960er oder Anfang der 1970er Jahre entwickelte der studierte Psychologe Helmut Kentler in Berlin ein sozialpädagogisch verbrämtes Projekt des organisierten Missbrauchs – die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei pädosexuellen Männern unter dem Anschein, die soziale Integration der Heranwachsenden zu fördern. Der positive Resonanzboden für Kentlers Initiative ist u. a. im Kontext der Heimkampagne zu sehen, war doch der Staat damals nicht in der Lage, sich angemessen um die emotional wie sozial vernachlässigten Kinder und Jugendlichen zu kümmern, die aus Fürsorgeheimen geflohen waren. Als Reaktion darauf setzten sich Angehörige der anti-autoritären Bewegung im Rahmen der Heimkampagne (ca. 1968 bis 1970) für eine Verbesserung der Lebensbedingungen in den Heimen

und für mehr Perspektiven für die Heimkinder ein.

Doch mögen die Verhältnisse Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre auch derart prekär gewesen sein: Es ist trotzdem – um mit dem Sexualwissenschaftler Volkmar Sigusch zu sprechen – „ein Armutszeugnis ersten Ranges, dass wegelaufene oder geistig zurückgebliebene Kinder von Amts wegen pädosexuellen Männern anvertraut wurden – weil sich niemand fand, sie ins Leben zu begleiten“. Und es ist ein Skandal, dass mindestens ein von Kentler supervidierter Mann bis 2003 als Pflegevater tätig war und die ihm in dieser Zeit weiterhin von Seiten des Jugendamtes anvertrauten Kinder sexuell ausbeuten konnte.

Obwohl sich inzwischen drei Forschungsprojekte mit Kentlers Initiative beschäftigt haben, sind zahlreiche Fragen noch ungeklärt. So ist z. B. nicht bekannt, wie viele Kinder bzw. Jugendliche tatsächlich in Pflegestellen gegeben wurden. Auch wie alt sie wirklich waren (waren es – rechtlich gesehen – Kinder oder Jugendliche?) und wann das Pflegestellen-Projekt offiziell endete, ist unbekannt. Und schließlich ist weiterhin offen, ob die „Pflegeväter“ wirklich alle pädophil oder z. T. nicht auch ephebophil veranlagt waren, d. h. sexuell zu männlichen Jugendlichen im frühen Erwachsenenalter mit pubertären bzw. spätpubertären Körperschemata neigten. Wahrscheinlich werden die Antworten offenbleiben, denn es ist anzunehmen, dass keine schriftliche Fixierung in Form von Aktennotizen, Protokollen etc. zu dem „Versuch“ existiert. Schließlich begingen alle Beteiligten damals Straftaten, indem sie das Projekt realisierten. 1980 berichtete Kentler, diese seien „inzwischen verjährt“. Was bis heute bleibt, ist das große Leid der Opfer.

Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur

- Baader, Meike Sophia et al. (2020): Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“, Hildesheim 2020, https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1092/file/Oppermann_Kentler.pdf (Aufruf am 15.08.2020).
- Baer, Konrad (2018): Jungen an Pädosexuelle vermittelt: Uni Hannover will Fall um Professor Kentler aufarbeiten, in: Sat.1 Regional, 26.04.2018, <https://www.sat1regional.de/jungen-an-paedosexuelle-vermittelt-uni-hannover-will-fall-um-professor-kentler-aufarbeiten/> (Aufruf am 11.06.2019).
- Gerken, Horst (Hrsg.) (2006): *Catalogus Professorum 1831–2006*. Festschrift zum 175-jährigen Bestehen der Universität Hannover, Bd. 2, Hildesheim/Zürich/New York 2006.
- Gespräch der Verfasserin mit Marco am 01.03.2017 in Berlin.
- Jörns, Gerald (o. J.): Interview mit Helmut Kentler, in: *Deutsche Jungdemokraten unter Verantwortung von Dagmar Abramowski und Rüdiger Pieper* (Hrsg.): *Solidarität + Erotik*, Bonn, o. J., S. 12–16, in: Archiv des Schwulen Museums, Berlin, Bestand Deutsche Jungdemokraten.
- Kentler, Helmut (1970): *Sexualerziehung*, Reinbek bei Hamburg 1970.
- Kentler, Helmut (1973): *Jugendwohnkollektive – keine Alternative zur Fürsorgeerziehung!*, in: *deutsche jugend*. Zeitschrift für Jugendfragen und Jugendarbeit, Jg. 21 (1973), H. 2, S. 61–70.
- Kentler, Helmut (1975): *Eltern lernen Sexualerziehung*, Reinbek bei Hamburg 1975.
- Kentler, Helmut (1980): *Pädophilie. Tabus und Vortabus. Ein Widerspruch*, in: *Sexualität konkret*, H. 2 (1980), S. 31 f.
- Kentler, Helmut (1982): *Sozialpädagogik in der Lehrerausbildung – Bericht über ein Studienprojekt, das Studenten und Dozenten verändert hat*, in: Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.): *Schulsozialarbeit. Problemfelder und Erfahrungen aus der Praxis*, München 1982, S. 105–122.
- Kentler, Helmut (1991): *Stellungnahme zu den Erziehungsberichten von Herrn Fritz H. vom Oktober 1991, 26.11.1991*, in: Privatarchiv von Marco.
- Kentler, Helmut (1992): *Gutachtliche Stellungnahme, 07.01.1992*, in: Privatarchiv von Marco.
- Kentler, Helmut (1997): *Ein Preis in der Kategorie Mann*, in: *taz*, 09.08.1997.
- Lutzmann, Karlheinz (1976): *Auch Lieben muß man üben*, in: *Die Zeit*, 09.04.1976.
- Müller, Ann-Katrin (2017): *Vater unser*, in: *Der Spiegel*, 30.12.2017, S. 34–39.
- Nentwig, Teresa (2016): *Die Unterstützung pädosexueller bzw. päderastischer Interessen durch die Berliner Senatsverwaltung. Am Beispiel eines „Experiments“ von Helmut Kentler und der „Adressenliste zur schwulen, lesbischen & pädophilen Emanzipation“*, Göttingen 2016, <https://www.berlin.de/sen/bjf/aktuelles2/kentler-gutachten.pdf> (Aufruf am 15.08.2020).
- Nentwig, Teresa (2019): *Helmut Kentler und die Universität Hannover*, Hannover 2019, https://www.uni-hanno-ver.de/fileadmin/luh/content/webredaktion/universitaet/geschichte/helmut_kentler_und_die_universitaet_hannover.pdf (Aufruf am 15.08.2020).
- Nentwig, Teresa (2020): *Eng verbunden. Der Sexualpädagoge Helmut Kentler und die evangelische Kirche*, in: *Zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft*, Jg. 21 (2020), H. 7, S. 40–42.
- O. V. (1980): *Mächtiges Tabu*, in: *Der Spiegel*, 21.07.1980, S. 148–154.
- Schreiben von Frau Dr. A. an Herrn M. und Herrn S. vom 18.10.1991, in: Privatarchiv von Marco.
- Schreiben von Fritz H. an das Bezirksamt Schöneberg – Jug V II – vom 30.10.1991, in: Privatarchiv von Marco.
- Schreiben von Helmut Kentler an Herrn Richter L., Amtsgericht Charlottenburg – Familiengericht –, vom 07.04.1992, in: Privatarchiv von Marco.
- Schreiben von Marco an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, o. D. [Frühjahr 2017], in: Privatarchiv von Marco.
- Sigusch, Volkmar (2010): *Sexualwissenschaftliche Thesen zur Missbrauchsdebatte*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung*, Jg. 23 (2010), H. 3, S. 247–257.
- Stenographisches Protokoll (unkorrigierte Fassung) der Anhörung zur Frage der Streichung des § 175 StGB am 5. Mai 1981, FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag – Arbeitskreis IV –, in: *Archiv des Liberalismus der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit*, Bestand Detlef Kleinert, N81–182.
- Vermerk des Bezirksamtes Kreuzberg von Berlin – Jug V A 3 – vom 21.05.1979, in: Privatarchiv von Marco.
- Vieth-Entus, Susanne (2019): *Jahrelanger Missbrauch – ungesühnt*, in: *Der Tagesspiegel*, 05.09.2019.

» Schutzkonzept – Wo stehen wir heute?



Andreas Schrenk
(Foto: Privat)

Prolog: Beim Besuch einer Jugendhilfeeinrichtung im Vorfeld der Schutzkonzeptionsentwicklung sprach mich ein besorgter Mitarbeiter an:

„Herr Schrenk, Sie wissen ja aus eigener Erfahrung, wie das ist in unserem Job. Unser beruflicher Alltag ist hochdynamisch und oft sitzen wir bis sehr spät am Abend noch am Schreibtisch und dokumentieren den vergangenen oder planen den nächsten Tag, bereiten die Übergabe vor oder erstellen Berichte oder Stellungnahmen. Und stellen Sie sich vor: Jetzt kommt auch noch das Schutzkonzept!“

Worum es nicht geht

Die Sorge des zitierten Mitarbeiters kann ich gut verstehen und glaube allerdings, dass sie auf mindestens einem Denkfehler beruht. Bei der Erstellung des Schutzkonzeptes geht es nicht um die Aneignung, Vermittlung und Hinzufügung einer weiteren neuen Methode zum Einrichtungsportfolio. Wenn die Einführung des Schutzkonzeptes so kommuniziert und verstanden wird, ist es kein Wunder, wenn Mitarbeitende gestresst abwinken, mit dem Tenor: *„Wir haben*

genug zu tun, kommen ohnehin kaum rum, also packt uns bitte nicht noch was obendrauf.“

Ebenso scheint es immer noch Einrichtungen zu geben, in denen kein Schutzkonzept vorliegt, weil dort eher die Meinung vorherrscht, „so etwas“ nicht zu brauchen. Das wird dann gelegentlich gerne damit begründet, dass man natürlich und zwar schon immer, sehr auf Kinderschutz achte, auch ohne formale Konzeption. Und das stimmt sicher auch, jedenfalls in den allermeisten Fällen. Ein wenig allerdings erinnert das an die Diskussionen um die Einführung von Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe in den 1980er und -90er Jahren. Damals waberte dieses verärgerte Narrativ durch die Jugendhilfelandschaft: *„Was glauben die eigentlich, diese Qualitätsmanager? Dass die qualitativ wertvoll ausgerichtete Arbeit erst mit Qualitätsmanagement beginnt? Wir arbeiten doch schon immer gut!“*. Das war insofern falsch gedacht, als nicht die Entwicklung von Qualität im Fokus stand, sondern zunächst deren Dokumentation und damit der Nachweis derselben und auf dieser Grundlage dann Differenzierung und fachliche Weiterentwicklung stattfinden konnte und immer noch kann.

Und natürlich hält nicht erst mit der Einführung von Schutzkonzepten eine Pädagogik Einzug in die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an den Bedarfen und Bedürf-



Schutzkonzept zieht Kreise
(Foto: Linus Nylund auf Unsplash)

Eine andere Variante ist der Auftrag der Geschäftsführung an eine Arbeitsgruppe, eine Fortbildung zu besuchen, von dort Erkenntnisse mitzubringen und dann in der Arbeitsgruppe das Konzept zu erstellen, allerdings ohne Beteiligung anderer, schon gar nicht des Chefs. Dann wird's auch nichts.

Auch das Schutzkonzept einer anderen Einrichtung mal eben auf die eigene Struktur umzuschreiben, bleibt letztlich so wie alle die genannten Varianten wirkungslos, weil das daraus resultierende Konzept nicht das Ergebnis eines gemeinsamen Prozesses ist, nicht gemeinsam durchdacht wurde und deshalb auch nicht gemeinsam getragen und umgesetzt werden kann.

Im Kern geht es bei der Erarbeitung eines einrichtungsindividuellen und passgenauen Schutzkonzeptes um die Schärfung der professionellen Sensibilität. Diese Schärfung muss prozesshaft gemeinsam vorgenommen werden und führt dann dazu, dass wahrgenommen werden kann, wann von einer gemeinsam erarbeiteten Haltung, einem Kodex abgewichen wird.

nissen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Unstrittig ist vielmehr, dass dort auf fachlich höchstem Niveau benachteiligte junge Menschen betreut, gefördert, unterstützt und begleitet werden. Die Leitungen der Einrichtungen und ihre Mitarbeitenden sind in hohem Maße identifiziert mit ihrer Tätigkeit und engagieren sich in beindruckender Intensität und großartiger Integrität mit Kopf, Herz und Hand für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dafür gebührt ihnen größter Respekt und besondere Anerkennung.

einer knackigen Wochenend-Schicht in den Rechner getippt wurde, mag noch so gut durchdacht und intelligent strukturiert sein. Es wird mit größter Wahrscheinlichkeit nie wirklich umgesetzt werden, sondern bald vergessen, als Papiertiger ein unberührtes Dasein im Regal fristen.

Worauf es beim Schutzkonzept ankommt

Vielleicht erst mal ein paar Varianten, wie es nicht klappt. Das Schutzkonzept in seiner verschriftlichten Form sollte nicht als Produkt einiger weniger oder gar einzelner Personen sauber sortiert und abgeheftet an alle anderen ausgeteilt werden. Das Konzept, das in einer Hauruck-Aktion von der Chefin oder vom Fachdienst in



Alle müssen mitmachen
(Foto: Randy Fath auf Unsplash)

Von zentraler Bedeutung ist das gemeinsame Verständnis z.B. von Nähe und Distanz im Umgang mit Klient*innen. Obwohl die Kolleg*innen in den Teams in der Regel über gleiche oder ähnliche Ausbildungen verfügen und vielleicht auch schon lange zusammenarbeiten, ist nicht sichergestellt, was die einzelnen Teammitglieder hier für richtig halten und zwar weniger bezogen auf die pädagogisch-therapeutischen Bedarfe, da herrscht sicher weitgehende Einigkeit. Ein sozialberufliches Team braucht vielmehr einen gemeinsamen Abgleich des Verständnisses von Risikofaktoren, um auf Abweichungen von einem gemeinsam verabschiedeten Kodex überhaupt reagieren zu können.

Konkrete Beispielfragen aus der Praxis:

- Soll in der Wohngruppe die Gutenacht-Geschichte auf dem Bett- rand des Kindes sitzend vorgelesen werden oder auf einem Stuhl in der Mitte des Raumes bei geöffneter Tür?
- Soll der junge Mensch auf der Autofahrt mit einer/einem Betreuer*in im Bus der Einrichtung auf dem Vordersitz mitfahren oder auf der Rückbank?

Die Risikoanalyse

Diese Fragen führen häufiger zu Kontroverse, als man vielleicht erst meinen könnte. Auf den ersten Blick ist doch klar, was richtig ist, oder? Oder doch nicht? Im Interesse, die Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen und dabei strukturiert vorzugehen, sollte der Blick auf potentiell auftretendes pädagogisch inadäquates Verhalten gelenkt werden und muss ein Team Antworten finden auf die Frage, wann, wo und wie dieses Verhalten

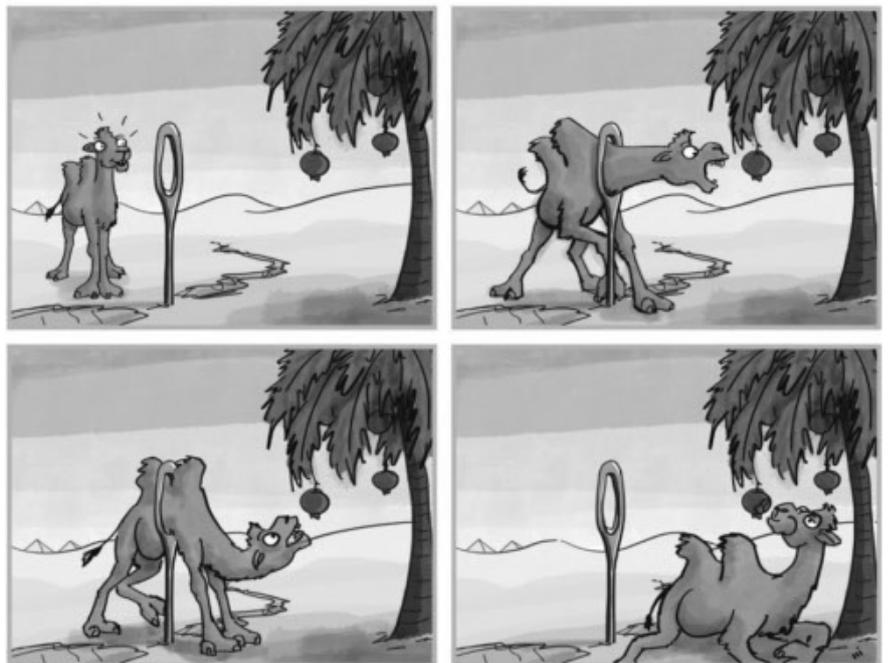
sich in der Organisationsstruktur manifestieren könnte.

Leitfragen: Welche unserer räumlichen Gegebenheiten, Situationen und Zeiten, sind potentiell „geeignet“, zum Tatort von Gewalt im weitesten Sinne zu werden? Welche personalen Konstellationen sind in den Blick zu nehmen? Welche alltäglichen und unhinterfragten Interaktionen gibt es innerhalb der Kindergruppe und zwischen Mitarbeitenden und Klienten, und welches Potential bergen sie hinsichtlich grenzverletzenden Verhaltens.

Das ist sehr defizitorientiert, den Teufel an die Wand gemalt und schäumt vor Misstrauen? Na ja, ich nenne es einfach nüchterne Analyse der Risiken, die notwendig ist, um mit geschärftem Blick Risiken zu identifizieren, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen und dadurch die Einrichtung für Kinder, Jugendliche und die Mitarbeitenden zu einem sicheren Ort zu machen.

Zusätzlich zur Klarheit hinsichtlich der Risikofaktoren der Organisation, hat die Risikoanalyse einen weiteren Nutzen, der von den Teams, die ihr Schutzkonzept bereits fertig haben, ausdrücklich benannt und sehr positiv bewertet wird. Die differenzierte und intensive gemeinsame Auseinandersetzung mit den Fragen, wer aus dem Team welche Situation und welches Verhalten für adäquat und richtig hält und wer eben nicht, führt im Team zu einem weiterentwickelten einheitlichen Verständnis der pädagogischen Haltung und damit zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit.

Die Erarbeitung, die Einführung und die Umsetzung eines einrichtungsindividuellen Schutzkonzeptes tangiert sämtliche Dimensionen, Konzepte und Programme einer Organisation. Dazu gehören Strukturen und Abläufe, Prozesse, Kommunikationsformen, kulturelle Bedingungen, Qualität und Formen der Zusammenarbeit in den Teams.



... durchs Nadelöhr

(Foto: Manuel Immler, www.lumanaa.de)

Ausblick

Einrichtungen sollten im Blick behalten, dass die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes einen Prozess der Weiterentwicklung der gesamten Organisation darstellt, der zusätzlich zum Ergebnis „Schutzkonzept“, vielfältige weitere positive Potentiale der Einrichtung hebt und damit die Attraktivität für potentielle zukünftige Mitarbeitende steigert.

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) steht unmittelbar bevor und soll 2021 erfolgen. Bereits der Referentenentwurf weist aus, dass im KJSG die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb verstärkt verankert sind.

Es kommt darauf an, das Konzept Schritt für Schritt gemeinsam zu erarbeiten und die notwendigen Schritte bzw. Anforderungen auf mehrere Schultern zu verteilen. Das sollte strukturiert, also mit den richtigen Themen in der richtigen Reihenfolge erfolgen, dann wird der Weg zum Ziel und mündet in ein fachlich anerkanntes, anwendbares, vermittelbares, nutzbringendes und lebendiges Schutzkonzept.



(Foto: Azzedine Rouichi auf Unsplash)

Pädagogik Man

Software vom Praktiker

zuverlässig und günstig

Seit über 30 Jahren
Know-how in allen
Bereichen der Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe

**Bewohnerverwaltung • Dokumentation •
Gruppenbuch • Hilfeplanung •
Leistungsabrechnung • Statistik •
Buchhaltung • Bilanz • BWA •
Controlling • Meldewesen • usw.**

Windows-Software auf der
Grundlage einer modernen
Client/Server-Datenbank.

hsd betreibt eine überaus moderate Preispolitik.
Lizenz- und Servicepreise richten sich nach der
Zahl der betreuten Kinder und Jugendlichen.
Damit können auch kleine Einrichtungen
mit einem geringen Budget moderne
Softwarelösungen einsetzen und nutzen.

hsd

hsd ComputerService GmbH
Brockhauser Weg 12 a
58840 Plettenberg
☎ 02391 9389 180
☎ 02391 9389 197
✉ info@hsdCS.de
www.hsdCS.de

» Schutzkonzepte – Plädoyer für einen Dauerbrenner

Immer wieder gibt es diese Meldungen in der Presse. Es geht um umfangreiche Missbrauchsgeschehen, steigende Zahlen in der Kriminal-Statistik und lange nicht erkannte Übergriffe, manchmal trotz einer bereits eingerichteten Hilfe zur Erziehung.

Als ich vor knapp 30 Jahren bei einer Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen anfang zu arbeiten, war das Thema ‚sexueller Missbrauch‘ noch weitgehend tabuisiert. Das Leid der Kinder machte zwar betroffen, wurde aber nur als Ausnahme gesehen – im eigenen sozialen Umfeld gab es so etwas natürlich nicht. In den vergangenen Jahren stieg, über Information, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, die Zahl der Menschen, die sich als Betroffene, als Angehörige und als Fachkräfte Unterstützung holten. Seitdem hat sich viel getan.

Entwicklung der letzten Jahre

Es gibt inzwischen einen UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs), Herrn Rörig. Dieser hat mit seinem Team ein Bundesnetzwerk, eine bundesweite Hotline und einen Betroffenenbeirat gegründet. Im Dezember 2019 hat die Bundesregierung den „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ ins Leben gerufen. Die deutsche Bischofskonferenz hat eine Erklärung zur Aufarbeitung des



Uta Hohberg
(Foto: Privat)

sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche unterzeichnet. . .

Es entstanden vermehrt Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, bereits bestehende wurden ausgebaut. Diese werden zwar inzwischen häufig besser von den Kreisen und Kommunen bezuschusst, verlässliche Finanzierungen, wie bei anderen Beratungsstellen, gibt es leider immer noch nicht. Hinzu kommt, dass es immer noch vielen Regionen ohne fachspezifisches Beratungs- und Unterstützungsangebot gibt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, ein flächendeckendes Angebot und eine verlässliche Finanzierung sollte dringend verankert werden.

Im juristischen Bereich konnten Verbesserungen erzielt werden, wie z.B. die Verlängerung von Verjährungsfristen und dass diese erst mit der Volljährigkeit der Opfer einsetzen. Im Gerichtsverfahren wurde mehr Schutz und Unterstützung für kindliche Zeugen etabliert, eine Prozessbegleitung von geschulten Fachleuten wird finanziert.

Schutzkonzepte werden inzwischen, auch durch das Engagement von Herrn Rörig, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindergärten, Vereinen und Kirchen erstellt und sollen in das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz Einzug halten. Hier stellt sich die Frage, weshalb die Kultusministerien der Länder dies nicht auch für Schulen verlangen. Die vermehrte Einstellung von Schulsozialarbeiter*innen ist wichtig und richtig, ersetzt aber in keiner Weise ein umfassendes Schutzkonzept für die Kinder und Jugendlichen sondern kann nur Teil eines solchen sein.

Digitale Zugänge, um sich Beratung und Unterstützung zu holen, werden vermehrt entwickelt, angeboten und genutzt. Diese können persönliche Kontakte und Beratungen nicht ersetzen, bieten aber einen wichtigen, jugendspezifischen Zugang. Leider sind digitalen Angebote nur für einen Teil der jungen Menschen verfügbar. Insbesondere Familien, die in Armut leben und/oder in denen sprachliche Barrieren bestehen, haben keinen Zugang.

Es hat sich viel getan. Aber ist die Entwicklung zum Schutz der Kinder ausreichend? Was ist unsere Aufgabe und was können und müssen wir noch tun?

Die aktuelle Herausforderung

In der Fachöffentlichkeit wird befürchtet, dass in den Corona bedingten Zeiten der Abschottung die Zahl der gewalttätigen Übergriffe auf Kinder im sozialen Nahbereich steigt. Überforderung einerseits und Gelegenheit andererseits bilden hierfür einen gefährlichen Nährboden. Hinzu kommt, dass durch die vorwiegend unterbrochenen Kontakte zu potentiellen ‚Hilfspersonen‘, wie z.B. pädagogische Fachkräfte, für die Betroffenen eine noch höhere Schwelle, sich anzuvertrauen und Hilfe zu holen, entsteht. Die Herausforderungen durch das Corona-Virus hat in den letzten Monaten nahezu alle Energie der Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe gebunden, andere Themen wurden weitgehend hintenangestellt. Inzwischen wird jedoch immer deutlicher, dass uns diese Situation noch längere Zeit (oder sehr lange?) beschäftigen und den Alltag beeinflussen wird. Die Ausnahmesituation wird zur Normalität.

Eine weitere Herausforderung der letzten beiden Jahre war die Umsetzung der neuen Datenschutzverordnung. Auch diese verlangte viel Zeit und Energie, um Mitarbeiter*innen zu schulen, Abläufe zu überarbeiten und Datenschutzbeauftragte zu generieren.

Dies alles bindet, neben dem alltäglichen Geschäft, den Auswirkungen des Fachkräftemangels und all den ungeplanten Ereignissen im Jugendhilfealltag, Energie und Arbeitszeit. Das Thema Schutzkonzepte gerät immer mehr in den Hintergrund, gilt es

doch derzeit vor allem den Schutz vor dem Virus soweit wie möglich zu gewährleisten.

Schutzkonzepte im VPK

Auch der VPK-Bundesverband hat mit Herrn Rörig eine Vereinbarung getroffen. Ziel war es, dass bis Ende des Jahres 2018 alle VPK-Einrichtungen ein Schutzkonzept erarbeitet und implementiert haben.

Viele Einrichtungen haben bereits umfangreiche Konzepte erstellt, leben sie im Alltag und sind dabei, diese immer wieder zu aktualisieren.

Einige Einrichtungen haben ‚ihre Pflicht‘ erfüllt und ein Konzept erarbeitet, das bei Bedarf immer mal wieder hervorgeholt wird, im pädagogischen Alltag und in der Einrichtungsorganisation jedoch keine große Rolle spielt. Geht – macht aber nicht wirklich Sinn.

Und dann gibt es noch die Einrichtungen, die das Thema Schutzkonzept schon lange auf der ‚To do Liste‘ haben aber immer andere, vielleicht dringlichere, weniger umfangreiche oder einfach interessantere Herausforderungen das Thema auf die hinteren Plätze verweist.

Wir haben im VPK-Baden-Württemberg viel zum Thema Schutzkonzepte angeboten, Fortbildungen, regionale Veranstaltungen, Präsentationen in Einrichtungen, Vorträge, Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten...

Hierbei wurde deutlich, dass die Herausforderung ein gelingendes, alle Bereiche umfassendes Schutzkonzept zu erstellen und zu leben sehr groß ist. Vielleicht für manche zu groß. Fragen wie ‚Haben Sie da nicht was, was wir einfach übernehmen könnten?‘

wurden nicht nur einmal gestellt. Sie waren sicher nicht nur Ausdruck von Desinteresse sondern häufig einhergehend mit dem Respekt und/oder der Angst vor der Aufgabe, die gesamte Organisation zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Die Notwendigkeit von Schutzkonzepten

Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen kommen häufig aus Verhältnissen, in denen Grenzen überschritten, Bedürfnisse unzureichend befriedigt, Autonomiebestrebungen unterdrückt und Probleme nicht adäquat bearbeitet wurden.

Diese Kinder und Jugendlichen bringen, aufgrund ihrer Erfahrungen und Lebensgeschichte, häufig ein besonderes Gefährdungspotential mit, Übergriffe zu erfahren und/oder selbst übergriffig zu werden.

Ich habe in der Arbeit mit Betroffenen gelernt, wie unendlich schwer es für die Kinder und Jugendlichen ist, sexuelle Übergriffe zu begreifen, zu benennen und sich jemanden anzuvertrauen. Viele Dinge verhindern oder erschweren dies, u.a. Scham, Angst vor den Folgen für die sexuelle Übergriffigen und für sich selbst, Hoffnung darauf, dass es von selbst aufhört, Angst vor Zweifeln oder Überreaktionen...

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gefahr für junge Menschen, in stationären Einrichtungen Übergriffe zu erleben, deutlich häufiger von anderen jungen Menschen ausgeht als vom Fachpersonal oder externen Personen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unser Augenmerk vorwiegend auf die jungen Menschen richten müssen. Wir wissen, dass Männer und Frauen,

die Kinder sexuell missbrauchen, sich gezielt Kinder aussuchen. Kinder, die bedürftig, unsicher, grenzinstabil und leicht zu beeinflussen sind werden häufiger Opfer von sexuellem Missbrauch als andere. Täter und Täterinnen suchen sich gezielt Arbeitszusammenhänge, Freizeitaktivitäten und soziale Bezüge, die ihnen den Zugang zu Kindern ermöglichen.

Ich vermeide es weitgehend von Opfern und Täter*innen zu sprechen, da dies auf beiden Seiten eine Stigmatisierung zur Folge hat. In manchen Zusammenhängen ist es jedoch wichtig, klare Zuschreibungen zu machen, um eine Täter*innen-Opfer-Dynamik darzustellen.

Unsere Verpflichtung

Die unter unserem Schutz stehenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht darauf, dass wir alles dafür tun, dass sie in einem geschützten Rahmen Erfahrungen von Gewalt und Vernachlässigung aufarbeiten, nachreifen und wachsen können.

Hierzu ist es zwingend notwendig, weitere Gewalterfahrungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Es muss ein Boden des Vertrauens geschaffen werden, der trägt und die jungen Menschen in die Lage versetzt, sich zu äußern und Hilfe annehmen zu können, sollten sie erstmals oder erneut Übergriffen ausgesetzt sein oder selbst Übergriffe begangen haben.

Schutzkonzepte

Auch wenn es bereits viele Veröffentlichungen zum Thema gibt, möchte ich hier noch einmal die wichtigsten Bausteine eines Schutzkonzeptes zusammenfassen.

Voraussetzungen

In erster Linie halte ich es für entscheidend, dass der Leitung das Thema ein wichtiges Anliegen ist und sie ihre Mitarbeiter*innen gegebenenfalls überzeugen und positiv motivieren kann.

Hinzu kommt, dass die Grundlage für eine erfolgreiche Erarbeitung und Umsetzung vor allem eine angstfreie Arbeitsatmosphäre und eine positive Fehlerkultur ist, die ein gemeinsames Lernen und einen kollegialen, wohlwollend kritischer Diskurs ermöglicht.

Ein Schutzkonzept kann nur funktionieren, wenn alle Menschen in einer Einrichtung bei der Erarbeitung, kritischen Überprüfung und Umsetzung, ihren Aufgaben entsprechen, einbezogen werden. Hierzu gehören auch die jungen Menschen und, falls möglich, deren enge soziale/familiäre Bezugspersonen.

Da Einrichtungen keine statischen Gebilde sind, müssen Schutzkonzepte immer wieder angepasst und überarbeitet werden. Neu hinzukommende Personen brauchen eine gute Einführung und Motivation, sich an der Verstetigung im Alltag zu beteiligen.

Bausteine

Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes umfasst 3 Themenbereiche, die ich noch einmal kurz ausführen möchte.

Die hier beschriebenen Vorgehensweisen beziehen in erster Linie auf sexualisierte Gewalt, da der Umgang hiermit, meiner Erfahrung nach, die größte Herausforderung für alle Beteiligten ist. Schutzkonzepte dienen jedoch selbstverständlich der Verhinderung jeder anderen Form von Gewalt.

Prävention

Analyse von strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken

- Steht zu Beginn des Prozesses. Hier ist es wichtig alle Mitarbeitenden einer Einrichtung einzubeziehen, Verwaltungskräfte, pädagogisch/psychologisches Personal, Hauswirtschaft, Hausmeisterei... , wenn möglich die jungen Menschen. Das ist ein aufwendiger Prozess aber notwendig, um u.a. gemeinsam zu starten und alle einzubeziehen.

Dokumentation der Haltung des Trägers (z.B. Verhaltenskodex)

- Hier gibt es den Verhaltenskodex des VPK, den alle Träger im VPK anerkennen. Einige Einrichtungen haben eigene Grundhaltungen formuliert, die spezifisch auf sie ausgerichtet sind. Diese dienen als Grundlage für die fachliche Arbeit und könnten potentielle Täter*innen, z.B. auf der Homepage veröffentlicht, davon abhalten, sich zu bewerben.

Vorgaben für Ausschreibungen, Auswahl und Vertragsgestaltung im Personalbereich

- Schon in der Personalauswahl ist es wichtig einem reflektierten und strukturieren Auswahlverfahren zu folgen. Oft habe ich hierzu gehört, dass der Fachkräftemangel und die damit einhergehenden wenigen Bewerbungen eine Wahl kaum zulassen. Auch wenn hier immer wieder Abstriche gemacht werden müssen ist es doch dringend erforderlich, die wichtigsten Kinderschutzmerkmale im Auge zu behalten. Bei der Vertragsgestaltung sollten zudem Dinge aufgenommen werden, wie die Zustimmung zu Verhaltensregeln und z.B. das Melden von polizeilichen Ermittlungen zu den einschlägigen Paragraphen.



(Foto: © Fotolia)

Verortung des Themas im fachlichen Austausch

- Teamsitzungen sind häufig überlagert von organisatorischen Themen, oft habe ich erlebt, dass Fallbesprechungen zu kurz kommen und für ‚übergeordnete‘ Themen kaum Zeit bleibt. Dennoch plädiere ich dafür, das Thema Schutzkonzept in der Tagesordnung fest zu verankern, um zumindest kurz zu erfragen, ob es hier Besprechungs- und/oder Handlungsbedarf gibt. Dies stellt sicher, dass das Thema präsent bleibt und kann das Einbringen eines Anliegens durch Mitarbeitende erleichtern.

Klare Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

- Wie immer ist es notwendig, dass Personen Dinge in die Hand nehmen. Hier hilft es, wenn Aufgaben geteilt und Zuständigkeiten geklärt werden.

Gemeinsam erarbeitete Regeln und Grenzen für Alle

- Auch das ist wieder eine Aufgabe für alle Menschen, die in der Einrichtung leben und arbeiten. Der Austausch und das Zuhilfenahme von Regeln werden häufig sehr positiv erlebt.

Alltagssituationen und Ausnahmesituationen werden besprochen, wobei das Thema ‚professionelle Distanz und Nähe‘ eine wichtige Rolle spielt. Wieviel Nähe, wieviel Distanz ist für welches Kind pädagogisch sinnvoll, welche Regeln sind allgemeingültig, welche werden spezifisch angepasst? Die sogenannten ‚Ampelplakate‘ sind hier weit verbreitet, sie sollten jedoch nicht nur für die Fachkräfte erstellt, sondern auch für die Kinder und Jugendlichen vereinbart werden.

Internes und externes Beschwerdeverfahren und Ansprechpartner*innen

- Ein Beschwerdeverfahren ist für jede Konzeption notwendig, meist sind es die gängigen Wege über ‚Kummerkasten‘, Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung, Sorgeberechtigte und Jugendamtsmitarbeiter*innen. Einige größere Einrichtungen haben Formulare und klare Abläufe der Beschwerdeverfahren, die mit den Kindern und Jugendlichen eingeübt werden. Eine weitere Option ist, mit den jungen Menschen zu vereinbaren, welche externe Person sie ins Vertrauen ziehen würde, wenn sie Unterstützung

brauchen. Mit dieser Person sollten Vereinbarungen zum Vorgehen getroffen und die Kinder und Jugendlichen darin unterstützt werden, diese Person bei Bedarf anzusprechen.

Beteiligung

- Auch das wird für die jungen Menschen in jeder Konzeption gefordert und festgeschrieben und hat einen starken Einfluss auf die pädagogischen Prozesse. Hier ist jedoch noch viel Spielraum für kreative Ideen. Es stellt sich zudem die Frage, in wie weit die Mitarbeitenden an Entscheidungsprozessen beteiligt sind und wie sich die Sorgeberechtigten beteiligen können?

Vereinbarungen zum Schutzauftrag mit dem örtlichen Jugendamt

- Es gibt noch immer Träger, die keine Vereinbarung zum §8a mit dem örtlichen Jugendamt getroffen haben, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Auch der Begriff der ‚insoweit erfahrenen Fachkraft‘, die im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen ist, ist nicht überall bekannt. Wer hierzu noch nichts hat, sollte sich dringend mit dem örtlichen Jugendamt in Verbindung setzen.

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Neben der alltagspädagogischen Prävention sollten hier zu bestimmten Themenkomplexen (z. B. Sexualpädagogik) spezialisierte Fachkräfte angesprochen und hinzugezogen werden.

Fachspezifische Kenntnisse und Sexualpädagogische und Medienpädagogische Konzepte

- Noch mehr Konzepte..., noch mehr personelle Ressourcen..., noch mehr Arbeit.

Das stimmt und dennoch leben Sie alle in Ihren Einrichtungen nach bestimmten Regeln und Werten. Sie haben bereits ‚Konzepte‘, die jedoch meist nicht vereinbart und kommuniziert sind. Für Kinder und Jugendliche, für Sorgeberechtigte oder externe Fachkräfte sind diese häufig nicht transparent.

Regeln in Bezug auf Sexualität und Medienkonsum in der Einrichtung werden gegebenenfalls kommuniziert, über Ziele und Methodik jedoch unzureichend informiert. Selbst im Team sind Diskussionen über sexualpädagogische Grundsätze eher die Seltenheit. Ein Abgleich persönlicher ethischer und pädagogischer Grundhaltungen sind jedoch eine Grundvoraussetzung gemeinsamer pädagogischer Arbeit.

Fachspezifische Kenntnisse der Mitarbeitenden zu (sexualisierter) Gewalt, Täter-Opfer-Dynamiken, zu positiven und negativen Auswirkungen von Medienkonsum und -Gestaltung usw., bilden die Grundlage für pädagogische Entscheidungen.

Intervention

Klar formulierte Verantwortlichkeiten und Rollen

- In Krisenzeiten und bei anderen größeren Herausforderungen ist es wichtig und hilfreich, dass alle wissen was sie zu tun haben und an wen sie sich wenden können. Aber nicht nur hierbei vereinfacht es die Arbeit und macht das Handeln transparenter für alle.

Dokumentations- und Verfahrensvorgaben unter adäquater Beteiligung aller Betroffenen

- Hier wird im Vorfeld festgelegt, wer macht wann was und wie. Wie sind die Abläufe, bei welchen

Gesprächen gilt das ‚4-Augen-Prinzip‘? Welche Personen werden bei der Bearbeitung eines Vorfalls wie beteiligt? Wer muss / soll über was von wem informiert werden?

Externe, unabhängige Fachberatung

- Werden sexuelle Übergriffe vermutet oder sind bekannt geworden, empfiehlt es sich, eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Im Vorfeld sollte ein Kontakt aufgebaut werden und das Beratungsangebot sowohl den Mitarbeiter*innen als auch den jungen Menschen zur Verfügung stehen. Nicht in jedem Fall ist eine externe Fachberatung nötig, gibt es innerhalb der Organisation diesbezüglich erfahrene Fachkräfte, können diese gegebenenfalls tätig werden.
- Im Falle der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung ist eine leF (insoweit erfahrene Kinderschutz-Fachkraft) hinzuzuziehen.

Reflexionsleitfaden für Gefährdungsvermutungen

- Gibt es einen Verdacht auf sexualisierte Übergriffe sind häufig starke Gefühle beteiligt. Hier gilt es zunächst in einer Selbstreflexion zu dokumentieren, was ist geschehen, was habe ich erfahren und parallel hierzu die damit einhergehenden Gefühle und Gedanken zu notieren. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung, sondern dient zur Dokumentation und zur Abklärung eigener Gedanken und Vermutungen.
- In einem zweiten Schritt sollte festgelegt sein, mit wem sich die Fachkraft austauschen und das weitere Vorgehen abstimmen kann.
- Ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist bei Bedarf erst in einem nächsten Schritt durchzuführen.

Leitfaden für die Gespräche mit Kindern / Jugendlichen / Personal / Eltern

u.a. Bezugspersonen

- Gespräche mit jungen Menschen und Erwachsenen über sexualisierte Übergriffe sind nicht einfach. Den hiervon Betroffenen fällt es meist schwer darüber zu sprechen (s.o.), Übergriffige leugnen häufig aus Scham, Angst vor Strafe oder anderen Gefühlen. Beschuldigte, die keine Übergriffe begangen haben, befinden sich häufig in einer krisenhaften Situation. Eltern von betroffenen und übergriffigen Kindern und Jugendlichen sehen den Schutz in der Einrichtung gefährdet oder nicht mehr gegeben. Hier gilt es, Sicherheit durch Transparenz des Vorgehens zu geben. Fachkräfte müssen auf die Gespräche vorbereitet und persönlich in der Lage sein auf die spezifische Situation adäquat einzugehen. Ein Leitfaden hierfür kann nur eine Grundlage für die Abläufe sein, dient aber in keinem Fall als ‚Interview-Vorlage‘.

Sofortige Schutzmaßnahmen und Unterstützung für Betroffene

- Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die von sexuellen Übergriffen betroffen sind, muss vor allem anderen ein Schutzraum geschaffen werden. Sind Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen geschehen, muss geklärt werden, ob und wie dieser Schutzraum innerhalb der Einrichtung geschaffen werden kann oder ob der/die Übergriffige oder die/der Betroffene die Einrichtung oder Gruppe wechseln muss. Betroffene brauchen eine gute Unterstützung an ihrer Seite, was entweder innerhalb der Organisation oder durch externe Fachkräfte geschehen kann.

Handlungskonzepte gegenüber Beschuldigten

- Wird ein junger Mensch in der Einrichtung beschuldigt oder liegt der Verdacht vor, er sei sexuell übergriffig, bedarf es einer klaren Vorgehensweise, wie er oder sie geschützt werden kann, weitere Übergriffe zu begehen. Ebenso müssen natürlich auch andere junge Menschen in der Einrichtung vor möglichen weiteren Übergriffen geschützt werden. Der/die Beschuldigte braucht ebenfalls eine fachkundige Unterstützung an seiner/ihrer Seite. Eine Gefährdungseinschätzung muss gemacht und auf dieser Grundlage Entscheidungen getroffen werden.
- Wird eine Fachkraft beschuldigt, sie sei sexuell übergriffig, muss dies sofort geprüft werden. Lässt sich der Verdacht nicht unmittelbar ausräumen, muss sie vom Dienst freigestellt werden, bis die Verdachtsabklärung eine Unschuldsvermutung bestätigt oder sehr wahrscheinlich erscheinen lässt. Im Falle der Bestätigung sexueller Übergriffe müssen sofort arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen werden und die Erstattung einer Strafanzeige erwogen werden.

Begleitungskonzepte für indirekt Betroffene

- Werden innerhalb einer Einrichtung sexuelle Übergriffe bekannt, wird sexueller Missbrauch vermutet oder erkannt, betrifft dies die gesamte Organisation. Handelt es sich bei den Beschuldigten um Kinder und Jugendliche, löst dies eine eigene Gruppendynamik aus, die pädagogisch begleitet werden muss. Wird eine Fachkraft beschuldigt, hat dies sowohl Auswirkungen auf die jungen Menschen als auch auf das gesamte Team. Dieser Prozess sollte dringend extern supervisch begleitet werden.

Definierte Außenkontakte (Jugendamt, Heimaufsicht, Strafverfolgung, Presse...)

- Wer informiert wann wen? Dies ist klar Aufgabe der Leitung der Einrichtung. Sollte die Presse involviert sein, gilt es sicher zu stellen, dass nur im Vorfeld abgesprochene Informationen weitergegeben werden. Ob eine Strafanzeige erstattet wird, bedarf einer klaren Abstimmung der Beteiligten, die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle ist in jedem Fall zu empfehlen.

Sekundärprävention

Unterstützung für direkt und indirekt Betroffene zur Aufarbeitung der Vorkommnisse. Angebote externer fachlicher Unterstützung

- Bestätigt sich sexueller Missbrauch in einer Einrichtung, muss sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen und Fachkräfte bei Bedarf ein Angebot zur Aufarbeitung erhalten. Dies kann durch Gruppenangebote, Einzelgespräche, Beratungen und Therapien erfolgen.

Analyse und Behebung struktureller und personeller Bedingungen, die die Vorkommnisse ermöglicht haben

- Eine Reflexion im Nachgang des Geschehens ist dringend notwendig. Waren unsere Präventionsbemühungen ausreichend? War das Vorgehen der einzelnen Beteiligten und die zu Grunde liegenden Ablaufpläne und Vereinbarungen hilfreich? Haben alle die Unterstützung und den Schutz erhalten, der notwendig war? Was sollte sich für die Zukunft ändern und was kann bleiben?
- Wichtig ist, sexueller Missbrauch, sexuelle Übergriffe können auch durch ein noch so gutes Schutzkonzept nie gänzlich verhindert werden!

Rehabilitationswege für fälschlich beschuldigte Personen

- Zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs beschuldigt zu werden ist ein Albtraum. Ich höre immer wieder ‚etwas bleibt immer‘. Es ist die Aufgabe der Leitung hier klar Stellung zu beziehen und zielgerichtete Informationen an beteiligte Personen und Institutionen zu geben. Weitere Spekulationen und Vermutungen, die jeglicher Grundlage entbehren, zu unterbinden und die Fachkraft in ihrer Rehabilitation zu unterstützen.
- Das Gleiche gilt für fälschlich beschuldigte junge Menschen.

Zum Schluss

Es ist mir ein Herzensanliegen und ich sehe es als unsere Pflicht, dass in unseren Einrichtungen überall Schutzkonzepte etabliert sind. Wir müssen den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen den bestmöglichen Schutzraum bieten und dazu beitragen, dass Übergriffe möglichst verhindert oder zumindest frühzeitig erkannt und beendet werden.

Machen Sie sich auf den Weg, machen Sie weiter, sehen Sie das Thema Schutzkonzepte als ‚Dauerbrenner‘ und halten Sie die Flamme am Brennen. Es ist die Anstrengung wert!

Positionspapier 2020, Herr Rörig, UBSKM
<https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Positionspapiere/UBSKM-Positionspapier-2020.pdf>

Literaturhinweis zur aktuellen Diskussion:
https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Downloads/Thesepapier_Kinderschutz_Fegert_2020.pdf



Mitgliedsverbände

VPK-Bundesverband e. V.

Präsident: Martin Adam
Vizepräsidentinnen: Sabine Juraschek, Rebecca Prent
 Albestr. 21, 12159 Berlin
 Telefon: 0 30 / 89 62 52 37, Fax: 0 30 / 63 42 54 13
 E-Mail: info@vpk.de, Internet: www.vpk.de

Fachreferent: Werner Schipmann
 Tel: 05 41 / 9 99 82 70
 Fax: 05 41 / 9 99 82 72
 E-Mail: schipmann@vpk.de

Fachreferentin: Sophia Reichardt
 Tel: 0 30 / 89 62 52 37
 Fax: 0 30 / 63 42 54 13
 E-Mail: reichardt@vpk.de

VPK-Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Vorstand: Martin Adam, Charles Schmidt,
 Alexandra Mollenkopf
 Schutterstraße 10, 77746 Schutterwald
 Telefon: 07 81 / 9 48 21 63
 Telefax: 07 81 / 93 74 50
 E-Mail: kontakt@vpk-bw.de
 Internet: www.vpk-bw.de

VPK-Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.

Vorstand: Pierre Steffen, Janko Sprenger,
 Axel Truschkowski
 Otto-Flath-Str. 7, 24109 Kiel-Melsdorf
 Telefon: 04 31 / 54 50 03 30
 Telefax: 04 31 / 54 50 03 38
 E-Mail: info@vpk-nord.de
 Internet: www.vpk-nord.de

VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Vorstand: Hans Günther Mischke,
 Heike Zehme, Philipp Spiekermann
 Brockhauser Weg 12a, 58840 Plettenberg
 Telefon: 0 23 91 / 9 38 37 90
 Telefax: 0 23 91 / 9 38 30 99
 E-Mail: info@vpk-nw.de
 Internet: www.vpk-nw.de

VPK-Landesverband Bayern e. V.

Vorstand: Kerstin Kranz,
 Bernd Sester, Rebecca Prent
 Wagnerbreite 3, 83607 Holzkirchen
 Telefon: 0 80 24 / 30 38 77
 Telefax: 0 80 24 / 3 03 25 10
 E-Mail: geschaeftsstelle@vpk-bayern.de
 Internet: www.vpk-bayern.de

VPK-Landesverband Hessen e. V.

Vorstand: Sarah Goldbach,
 Johannes Steigleder, Rolf Töpfer
 Ziegelhütte 2, 36381 Schlüchtern
 Telefon: 0 66 61 / 96 16 30
 Telefax: 0 66 61 / 63 51
 E-Mail: post@vpk-hessen.de
 Internet: www.vpk-hessen.de

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Vorstand: Svenja Simon, Sabrina Pflaum,
 Rosanna Coco
 Lange Ahnung 12, 66629 Freisen
 Telefon: 0 68 57 / 6 75 06 63
 Telefax: 0 68 57 / 2 06 06 43
 E-Mail: info@vpk-rlp.de
 Internet: www.vpk-rlp.de

VPK-Landesverband Berlin e. V.

Vorstand: Josefa Dangelat,
 Frank Schiedel, Bernd Sander
 Albestr. 21, 12159 Berlin
 Telefon: 0 30 / 42 85 96 56
 Telefax: 0 30 / 63 42 54 13
 E-Mail: info@vpk-berlin.de
 Internet: www.vpk-berlin.de

VPK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Vorstand: René Karow,
 Thomas Schwertfeger, Tabea Schlaßus
 Stockholmer Straße 1, 18107 Rostock
 Telefon: 03 81 / 25 54 88 26
 E-Mail: info@vpk-mvp.de
 Internet: www.vpk-mvp.de

VPK-Landesverband Sachsen e. V.

Vorstand: Ulrich Kuschnik,
 Sibylle Gierschner
 Käthe-Kollwitz-Str. 7, 01477 Arnsdorf
 Telefon: 03 52 00 / 29 30 70
 Telefax: 03 52 00 / 29 10 42
 E-Mail: vpk-sachsen@gmx.de
 Internet: www.vpk-sachsen.de

VPK-Landesverband Brandenburg e. V.

Vorstand: Guntram Winterstein,
 Yvonne Hey, Matthias Buch
 Geschwister-Scholl-Str. 83, 14471 Potsdam
 Telefon: 03 31 / 24 34 76 51
 Telefax: 03 31 / 24 34 76 52
 E-Mail: office@vpk-brb.de
 Internet: www.vpk-brb.de

VPK-Landesverband Niedersachsen e. V.

Vorstand: Ilka Lindner, Georg Berenzen,
 Peter Falkenberg
 Nikolaiwall 3, 27283 Verden
 Telefon: 0 42 31 / 9 85 86 45
 Telefax: 0 42 31 / 9 85 86 47
 E-Mail: info@vpk-nds.de
 Internet: www.vpk-nds.de

Aus dem VPK

Stellungnahme zum Referenten- entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugend- stärkungsgesetz – KJSG) vom 5.10.2020

Berlin, 26. Oktober 2020

Vorbemerkung:

Der Referentenentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zeigt einen deutlichen Fortschritt gegenüber dem Gesetzentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode, der unter dem Leitbild „Vom Kind aus denken“ stand.

Der VPK bedankt sich für das besondere Engagement der Mitwirkenden im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden – Mitgestalten“, ohne das dieser Entwurf nicht denkbar gewesen wäre. Der Entwurf zeigt, dass die intensive Einbeziehung, Begleitung und Beratung durch die Fachpraxis und die Wissenschaft zwar aufwendig, aber im Ergebnis sinnvoll und in der Sache zielführend ist.

Der VPK bedankt sich auch für den besonderen Einsatz und den enormen Arbeitsaufwand, den das zuständige Referat im Bundesfamilienministerium geleistet hat und auch zukünftig noch leisten muss.

Grundsätzliche Bewertungen des Referentenentwurfs

Der VPK hält den vorliegenden Entwurf grundsätzlich für geeignet, das geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz, das sich als modernes Leistungsgesetz in der Praxis sehr bewährt hat, fachlich weiterzuentwickeln. Der Entwurf beinhaltet eine Reihe von Punkten, die tatsächlich zu einer Stärkung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien beitragen können. Auch das Ziel, die inklusive Ausrichtung des Hilfesystems rechtlich zu fundieren, wird seitens des VPK neben der sehr zu begrüßenden längeren Übergangsfrist für gutgeheißen. Die vergleichsweise lange Übergangszeit bis zum Jahr 2028 wird es der Praxis er-

möglichen, die Komplexität der mit der Zusammenführung verbundenen Anpassungen und Umsetzungen im Sinne eines inklusiven Ansatzes fachlich adäquat umzusetzen.

Hilfeleistungen außerhalb der eigenen Familie haben i.d.R. immer das Ziel einer Rückführung der Kinder und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien. Insoweit darf im Rahmen der Unterbringung von Kindern das Herkunftssystem nicht aus den Augen verloren werden, sondern muss gleichermaßen unterstützt, beraten und in den Hilfeprozess aktiv mit einbezogen sein. Dies ist mit dem geltenden SGB VIII nicht in dem erforderlichen Umfang gelungen. Der Gesetzentwurf greift deshalb diese Problematik auf und fördert das System „Familie“. Diese Intention halten wir für zielführend, weil dadurch bestehende Bindungen und Beziehungen stabilisiert, mehr Transparenz hergestellt und Lernprozesse gemeinsam neu initiiert werden können. Dieser Ansatz stärkt ganz konkret Kinder, Jugendliche und deren Familien. Er trägt dadurch auch allgemein zu einer Verbesserung der qualitativen Ausrichtung des Gesetzes bei.

Aus unserer Sicht aber ist dies nur dann tatsächlich realisierbar, wenn diese richtigen Intentionen auch mit entsprechender finanzieller Unterstützung hinterlegt werden. Dieser Gesichtspunkt bildet sich hingegen an keiner Stelle des Entwurfs erkennbar ab. Dies betrifft gleichermaßen auch den vorgesehenen Ausbau von

präventiven Leistungen im sozialen Nahraum. Auch hier sehen wir keine Hinterlegung mit zwingend notwendigen und zusätzlichen Finanzmitteln.

Besondere Sorge bereitet uns die Legaldefinition nach § 45a SGB VIII. So sehr wir eine Definition von Einrichtungen zur Klarheit auch begrüßen, so sehr ist sie im Referentenentwurf misslungen. Hier besteht dringender Neuformulierungsbedarf, um die wichtige Arbeit von familienähnlichen Betreuungsformen auch zukünftig zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen aufrechterhalten zu können. Der Abschlussbericht des Dialogberichtes „Mitreden – Mitgestalten“ weist zu Recht ausdrücklich hinsichtlich des Einrichtungsbegriffes darauf hin, „dass fachlich bewährte familienanalogue Betreuungsformen nicht gefährdet werden dürften. Es müsse deshalb sichergestellt werden, dass solche Betreuungsformen nicht aus dem betriebsverpflichtigen Bereich herausfielen.“

Diesem Ergebnis schließt sich der VPK vollinhaltlich und mit großer fachlicher Überzeugung an. Entgegen dieser Aussage des Abschlussberichts aber müssen wir feststellen: Dieses Ziel wurde mit der Legaldefinition nach § 45a SGB VIII leider nicht erreicht, da sie unterschiedlich ausgelegt werden kann. Hier besteht insofern dringender Änderungsbedarf.

Sorge bereitet uns auch die im Referentenentwurf einseitig ausgeprägte Überbetonung der in den Ländern ansässigen Einrichtungsaufsichten. Damit sprechen wir uns nicht gegen eine notwendige Aufsicht aus, im Gegenteil: Der VPK hat in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung der übergeordneten Träger sowohl aus personellen aber auch aus qualitativen Gründen nur unzureichend wahrgenommen wurde und entsprechende Nachbesserungen gefordert.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist unabdingbar auf ein partnerschaftliches Verhältnis, eine gute Zusammenarbeit und daraus folgend auf ein wechselseitiges Vertrauen zwischen freien Trägern und öffentlichen Trägern angewiesen; dieses gilt es weiter zu stärken und nicht zu unterminieren. Der Gesetzentwurf stellt hingegen leider zu sehr auf den Versuch ab, die Einrichtungsaufsicht einseitig zu stärken und deren gleichermaßen wichtige Funktion der Beratung zu vernachlässigen. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber mit dem geltenden SGB VIII gesetzliche Voraussetzungen auf Grundlage von § 85 SGB VIII geschaffen, die Aufsicht und Beratung auf eine Ebene stellen, es besteht hier insoweit keine Priorisierung von Aufgaben, sondern ein gleichwertiger Arbeitsauftrag. Nur auf dieser Grundlage kann das intendierte Ziel einer Stärkung von Kindern und Jugendlichen auch bestmöglich erreicht werden. Stärkung bedeutet dabei immer auch wechselseitige Wertschätzung auf Grundlage von Vertrauen. Vertrauen entsteht durch regelmäßige persönliche Kontakte in den Einrichtungen vor Ort. Besonders an letzterem mangelte es in den vergangenen Jahren massiv. Ursache dafür war zu meist eine unzureichende Personalausstattung beim überörtlichen Träger, aber auch ein Mangel an verbindlichen, standardisierten Verfahren in den Aufsichtsbehörden, um diese Aufgaben zur Zufriedenheit aller auch tatsächlich sicherstellen zu können. Die Beratungsfunktion der Aufsichtsbehörden muss aus Sicht des VPK ebenso wie eine Verbindlichkeit von Verfahrenswegen gleichermaßen gestärkt werden – eine einseitige Stärkung der Aufsicht bleibt ansonsten nicht nur ein „stumpfes Schwert“, sondern wirkt sich durch ein Streuen von Einseitigkeit als kontraproduktiv für die wichtige partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Im Einzelnen:

Aus Sicht des VPK sind folgende Punkte besonders positiv hervorzuheben:

Inklusive Ausrichtung

- Die zeitlich gestreckten und in drei Stufen gegliederten Übergangsfristen hinsichtlich einer inklusiven Ausrichtung des SGB VIII werden vom VPK begrüßt. Dieser lange Zeitraum lässt hinreichend Zeit für ein Gelingen der komplexen Umsetzung. Weiterhin begrüßt der Verband die Aufnahme eines Verfahrenslotsen. Hingegen halten wir eine zeitliche Begrenzung von 2024–2028 für nicht zielführend. Stattdessen regen wir an, einen Verfahrenslotsen schon zu Beginn der Gültigkeit der Reform zu installieren und zwar dauerhaft auch über das Jahr 2028 hinaus. Zudem erschließt sich nicht, warum ein Verfahrenslosse ausschließlich beim Öffentlichen Träger angesiedelt sein soll.

Kostenbeitrag

- Die lange vom VPK geforderte Reduzierung des Kostenbeitrags nach § 94 Abs. 6 SGB VIII auf nunmehr 25 Prozent begrüßen wir. Im Sinne der Jugendlichen halten wir allerdings auch weiterhin an unserer Forderung nach einer vollständigen Abschaffung der Kostenbeteiligung fest. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass die Berechnung der Kostenbeteiligung für die Jugendämter einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeutet, der im Verhältnis zum Ertrag aus der Kostenbeteiligung unverhältnismäßig ist.

Qualitative Stärkung

- Wir begrüßen die an verschiedenen Stellen im Entwurf enthaltene Stärkung der qualitativen Ausrichtung von Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Wir vermissen aber Hinweise dahingehend, wie und auf

welcher verbindlichen Grundlage diese in der Praxis erreicht werden kann und soll. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, entsprechende konkrete Vorgaben zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine weitergehende Qualifizierung von Leistungen i.d.R. auch mit Mehrkosten verbunden ist. Insoweit besteht seitens der öffentlichen Träger auch zwingend die Bereitschaft zur Übernahme entsprechender Mehrkosten – dies ist derzeit an keiner Stelle des Referentenentwurfs erkennbar hinterlegt.

Verpflichtung für Schutzkonzepte

- Die in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII explizit benannte Voraussetzung zur Implementierung eines Schutzkonzeptes halten wir für richtig und für erforderlich. Ergänzend schlagen wir unter § 8b Abs. 2 SGB VIII zusätzlich noch vor, dass die Träger von Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger einen Anspruch auf Unterstützung bei der Erstellung und Evaluierung von Schutzkonzepten haben sollten; dies stärkt auch deren Beratungsfunktion.

Stärkung junger Erwachsener

- Die deutlich erhöhte Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII durch eine objektivrechtliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers ist eine wichtige und richtige Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In der Vergangenheit wurde ein bestehender Unterstützungsbedarf bei jungen Erwachsenen häufig nicht erfüllt. Die daraus entstandenen Nachteile können zukünftig durch eindeutiger Voraussetzungen vermieden werden. Gesetzessystematischer wäre es u.E. allerdings gewesen, einen verbindlichen Rechtsanspruch auf diese Leistungen ins Gesetz zu schreiben. Zur weiteren Rechtsklarheit halten



(Foto: © Fotolia)

wir zusätzlich die Aufnahme eines Anspruchs für erforderlich, wenn junge Volljährige vorher keine Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erhalten haben.

Verpflichtung zu Ombudsstellen

- Der VPK unterstützt die Errichtung von Ombudsstellen in den Ländern ausdrücklich. Überaus kritisch hingegen sehen wir die in § 9a SGB VIII enthaltene Verpflichtung des überörtlichen Trägers zur wahlweisen Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer vergleichbaren Stelle. Es bedarf hier unbedingt der Klarstellung, dass Ombudsstellen extern und unabhängig angesiedelt sind und arbeiten müssen, ansonsten verfehlen sie das intendierte Ziel.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse

- Die Aufnahme von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII als Ausdruck von Diversität und sich nachhaltig verändernden Strukturen wird vom VPK ausdrücklich befürwortet und unterstützt.

Systematisierung von Erhebungsmerkmalen

- Der VPK begrüßt die beabsichtigte Systematisierung der Erhebungsmerkmale nach § 99 SGB VIII auch unter dem Gesichtspunkt einer Verbandsmitgliedschaft. Sie trägt mit dazu bei, dass die Verbandsmitglieder in bestehende verbandseigene Informations- und Beratungskanäle eingebunden sind, die letztlich auch zu einer Stärkung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

In nachfolgenden Punkten halten wir dringend Änderungen für geboten:

Ausbau niedrigschwelliger Angebote zur Kostendämpfung ungeeignet

- Grundsätzlich unterstützt der VPK den artikulierten Willen zur Vorhaltung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote vor Ort für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Leistungssysteme im SGB VIII. Diese Unterstützungssysteme können zur Reduzierung von Kindeswohlgefährdenden Krisensituationen beitragen.



(Foto: © Fotolia)

Sie sind aber ungeeignet, bereits verfestigte Symptomaten bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu beheben oder gar als Kostendämpfungsfaktor herzuhalten. Ihre Wirkung können sie nur präventiv entfalten. Insoweit sind sie immer nur eine sinnvolle und wünschenswerte Ergänzung von bestehenden Leistungsangeboten. In der Vergangenheit gab es vor Ort bereits eine freiwillige und leistungsfähige Infrastruktur in Form von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Beratungsstellen, Familienzentren, Freizeiteinrichtungen, Schulaufgabenhilfen usw. Diese wurden in den vergangenen Jahren allerdings aus Kostengründen durch die Kommunen weitgehend wieder eingestellt. Auch existiert nach unserem Kenntnisstand eine zum Neuaufbau notwendige und funktionierende Jugendhilfeplanung in den Kommunen nur noch höchst eingeschränkt. Insoweit stellt sich in diesem Zusammenhang die entscheidende Frage, wie diese grundsätzlich positive Absicht im Referentenentwurf zukünftig praktisch mit Leben gefüllt werden soll und kann.

Finanzmittel vor Ort reichen bereits jetzt oftmals nicht aus, um notwendige Pflichtleistungen für junge Menschen sicherzustellen. Pandemiebedingt ist mit weiteren Steuerausfällen zu rechnen, so dass im Vorfeld die Frage beantwortet werden muss, mit welchen Finanzmitteln eine Stärkung von präventiven Leistungen überhaupt sichergestellt werden soll. Eine Einsparung an anderen Stellen beträfe vermutlich insbesondere – aber nicht nur – ambulante Leistungsangebote. Niedrigschwellige Zugänge dürfen aber nicht zulasten von notwendigen individuellen Leistungsangeboten erfolgen. Hier nehmen wir die Gesetzesbegründung sehr ernst, die in Aussicht stellt, dass die Möglichkeiten einer niedrigschwelligen unmittelbaren Inanspruchnahme ambulanter erzieherischer Hilfen und weiterer Präventionsmöglichkeiten erweitert werden sollen. Demzufolge blieben Hilfen auf Grundlage des individuellen Bedarfs auch zukünftig sichergestellt und präventive Ansätze müssten mit zusätzlichen Finanzmitteln ausgebaut werden. Zwar begrüßen wir

eine derartige Absicht – was uns dazu aber fehlt, ist der Glaube. Eine Stärkung von niedrigschwelligen Zugängen vor Ort setzt immer die Bereitschaft und die Fähigkeit zu deren Finanzierung voraus; eine diesbezügliche Absicherung ist aber in den im vorliegenden Referentenentwurf enthaltenen Kostenschätzungen nicht erkennbar. Dieser Umstand wirft erneut und grundlegend die Frage hinsichtlich einer Korrektur der geltenden Finanzverfassung zwischen Bund, Ländern und Kommunen auf, die mithin unbeantwortet bleibt und für die auch der Referentenentwurf keine Antwort gibt.

Strukturelle Merkmale zur Zuverlässigkeit sind unzureichend

- § 45 SGB VIII sieht für Einrichtungen eine Gewährleistungspflicht des Kindeswohls sowie die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit vor. Sowohl das eine wie auch das andere ist als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis unbestritten wichtig. Für nicht nachvollziehbar hingegen halten wir allerdings, dass in § 45 Abs. 2 Pkt. 2–4 SGB VIII dafür Voraussetzungen benannt werden, bei denen es sich im Wesentlichen lediglich um strukturelle Merkmale handelt, die auf der Ebene von organisatorischen Verpflichtungen anzusiedeln sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit mag sich als zentrales Beurteilungskriterium des Wirtschaftsverwaltungsrechts bewährt haben und in Folge z.B. gut im Apothekengesetz, dem Kreditwesengesetz, der Gewerbeordnung wie auch dem Gaststättengesetz und dem Personbeförderungsgesetz angewandt werden können – als wesentliches Beurteilungs- und Eignungskriterium für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erscheint uns diese

Auslegung jedoch als nicht nur höchst fragwürdig, sondern ihrem Charakter nach für die Erreichung des Ziels einer Gewährleistung des Kindeswohls zwecks Stärkung von Kindern und Jugendlichen absolut verengend und im Ergebnis ziemlich defizitär, da ungeeignet.

Insoweit handelt es sich hierbei auch nicht um die aus der AG „Mitreden – Mitgestalten“ geforderte Konkretisierung des Zuverlässigkeitsbegriffs. Eine Reduzierung von Zuverlässigkeit auf „rein und sauber“ entspricht mitnichten unserem Grundverständnis von pädagogischer Leistungsqualität in den Hilfen zur Erziehung.

Von entscheidender und vorrangiger Bedeutung in pädagogischen Settings hingegen ist die Schaffung von Voraussetzungen, die ein möglichst hohes Maß an Stabilität, Kontinuität, Beziehung, Bindung und Orientierung gestalten und zulassen. Dass dies nur unter der Prämisse einer partnerschaftlichen Einbeziehung der jungen Menschen geschehen kann, versteht sich in der pädagogischen Arbeit von selbst. Nur auf diese Weise kann ein möglichst hohes Maß an Stabilität und emotionaler Sicherheit zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erlangt und sichergestellt werden. Geradezu erschrocken waren wir deshalb darüber, dass an dieser Stelle stattdessen nur strukturelle, administrative und eher klinische Kriterien benannt wurden; dies stellt keine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dar und führt auch nicht zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, im Gegenteil.

Der VPK lehnt die vorliegende Formulierung ab, weil sie den Zuverlässigkeitskriterien einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in nicht

ausreichender Weise vorrangig entsprechen. Nachgeordnet mag es sich um Kriterien handeln, die in einer Beurteilung mit herangezogen werden können; als alleinige Merkmale hingegen sind sie ungeeignet und schaden mehr als sie nutzen.

§ 45a SGB VIII ist unscharf und mehrdeutig und bedarf der Neuformulierung

- Hinsichtlich der vorliegenden Formulierung des § 45a SGB VIII haben wir weiterhin starke inhaltliche Bedenken. Bereits im Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode wurde von uns deutlich kritisiert, dass durch die damalige Formulierung betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Wohnformen in den Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII abgedrängt würden. Nach unserer Rechtsauffassung von § 45a SGB VIII würdigt der vorliegende Entwurf zwar die fachlich bewährten familienanalogen Betreuungsformen und stellt dem Grunde nach sicher, dass sie nicht aus dem betriebserlaubnispflichtigen Bereich herausfallen. Dieses Bekenntnis kommt allerdings in der Begründung des Gesetzes nicht zum Ausdruck, im Gegenteil. Dort wird stattdessen suggeriert, dass es sich nur dann um eine Einrichtung handelt, wenn diese an eine übergeordnete Einrichtung angebunden ist, die auch weisungsgebunden ist. Das aber entspräche u.E. keinesfalls der Formulierung im Referentenentwurf, die da lautet: „Familienähnliche Betreuungsformen, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung liegt insbesondere vor,

wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“

Nach dieser im Referentenentwurf vorliegenden Formulierung von § 45a SGB VIII baut Satz 3 auf Satz 2 auf. Dies bedeutet, dass es sich bei familienähnlichen Betreuungsformen, bei denen der Bestand der Verbindung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen und von bestimmten dort tätigen Personen ist, eindeutig um betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne von § 45a SGB VIII handeln würde.

Diese Voraussetzungen lägen nur dann nicht vor, wenn der Bestand der Verbindung nicht unabhängig (also abhängig) von bestimmten Kindern und Jugendlichen zu bestimmten dort tätigen Personen wäre.

Im Umkehrschluss gilt daher nach unserer Rechtsauffassung bei familienähnlichen Betreuungsformen ohne feste Zuordnung der Einrichtungsbegriff nach Satz 1. Dieses Ergebnis ist allerdings eingestandenermaßen „nur“ durch systematische Auslegung und Wortlautauslegung zu begründen. Die oben benannte Rechtsauslegung halten wir allerdings für schlüssig, in der Sache geboten und fachlich richtig. Sie stärkt Kinder in den wichtigen familienähnlichen Betreuungsformen der Hilfen zur Erziehung.

Die im Referentenentwurf gewählte Formulierung ist allerdings unscharf, kann deshalb im Zweifel mehrdeutig interpretiert werden und könnte im Praxisalltag zu Auslegungsproblemen und Rechtsstreitigkeiten

führen. Ein Gesetz hat aber den Auftrag, weitgehend rechtssichere Formulierungen vorzuhalten, die Rechtsauslegungen zumindest weitgehend vermeiden; dies ist im vorgegebenen Fall von § 45a SGB VIII leider nicht gegeben. Insoweit halten wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Präzisierung der Formulierung zur Herstellung notwendiger Rechtsklarheit für unabdingbar.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass rechtlich selbstständige und mit Betriebserlaubnis versehene familienähnliche Wohnformen einen unbestritten hohen Wert im stationären Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe haben. Darauf weisen nachdrücklich übrigens auch die hohen Belegungen von familienähnlichen Wohnformen durch die Jugendämter in Deutschland hin.

Diese kleinen Angebotsformen entsprechen auch der nach § 3 SGB VIII gebotenen Vorschrift nach einer Pluralität von Trägern, Inhalten und Arbeitsformen im Sinne der all-

gemeinen Strukturprinzipien der Jugendhilfe, die auch an diesem Punkt nicht gefährdet werden darf.

Bei der vorliegenden, missverständlichen Formulierung besteht nach unserer Auffassung trotz unserer o.g. Rechtsauslegung die latente Gefahr, dass diese bewährten Formen der Einrichtung zukünftig dennoch gefährdet wären und Einrichtungsträger durch Wegfall der bestehenden Betriebserlaubnis ihre berufliche Existenz verlieren könnten. Die gewünschte und im SGB VIII verortete Vielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe würde dadurch empfindlich beeinträchtigt. Auf diese Weise würde der Weg für wieder große Trägerstrukturen geebnet, die nicht ohne Grund im Rahmen der Heimreform in den 70iger Jahren des vorigen Jahrhunderts verändert wurden. Damalige zentrale Forderungen nach Differenzierung und Dezentralisierung von Einrichtungen, einer Reduzierung der Gruppengrößen sowie Verbesserungen in der Qualifizierung des Personals waren neben der Ächtung repressiver Erziehungs-

maßnahmen zentrale und berechtigte Forderungen – hierzu sollte es auch heute keinen Dissens geben.

Unser konkreter Formulierungsvorschlag zu § 45a SGB VIII lautet:

„Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung sind Einrichtungen, in denen der Bestand der Verbindung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen und zu bestimmten dort tätigen Personen ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind sie nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

Einbindung von Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII in die Betriebserlaubnispflicht

- Abschließend regt der VPK an, auch Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII zwecks Stärkung des Kinderschutzes als betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII mit einzubinden.



(Foto: © Fotolia)

Rechtliche Einschätzung von Prof. Dr. Jan Kepert zu § 45a SGB VIII, Referenten- entwurf

Der VPK-Bundesverband e.V. hat Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Öffentliches Recht und Sozialrecht an der Hochschule in Kehl gebeten, eine rechtliche Einschätzung zu § 45a SGB VIII des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zu nachfolgenden Fragestellungen abzugeben.

1. *Schaffen die Formulierungen im neuen § 45a (S. 27 des Entwurfes) insoweit Klarheit, dass auch zukünftig selbständige familienanaloge Gruppen, kleine Erziehungsstellen etc. (nicht unter dem Dach anderer Träger) Einrichtungen sind, die der Betriebsgenehmigung unterliegen? (Aus unserer Sicht ist die Formulierung nicht eindeutig).*
2. *Grundsätzlich: Haben Träger, die auf Grundlage von § 45 eine Betriebserlaubnis erhalten haben, zukünftig bei Änderung dieser Vorschrift einen Bestandsschutz oder kann die Erlaubnis von den Aufsichtsbehörden aufgrund einer neuen Gesetzeslage widerrufen werden?*

Prof. Dr. Kepert gibt dazu die nachstehende (vorläufige) rechtliche Einschätzung ab:

Zu Frage 1:

A. Problemdarstellung

De lege lata existiert keine Legaldefinition für den Begriff der Einrichtung i.S.d. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Dies führt zu rechtlicher Unsicherheit in der Praxis bei der Begriffsbestimmung und damit der Beantwortung der Frage, ob im jeweiligen Einzelfall der Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII ausgelöst wird. Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörden legen den Einrichtungsbegriff und das Entstehen der Betriebserlaubnispflichtigkeit teilweise unterschiedlich aus. Beispielsweise wird contra legem gelegentlich die Auffassung vertreten, dass eine Betreuung von volljährigen Müttern mit ihren Kindern bei einer Leistungserbringung nach § 19 SGB VIII den Genehmigungsvorbehalt nicht auslöse.¹

Die Beantwortung der Frage, ob der Erlaubnisvorbehalt ausgelöst wird, kann aber weitreichende Folgen für das Kindeswohl haben. Nach hiesiger Auffassung steht mit den in §§ 45 ff. SGB VIII enthaltenen Regelungen ein effektives Instrumentarium zur Gewährleistung des Kindeswohls zur Verfügung. Die Regelungen zur Überwachung sonstiger Betreuungsformen mittels der Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Entscheidung über eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie die rechtlichen Vorgaben zu den Kontrollmöglichkeiten nach § 43 SGB VIII und § 44 SGB VIII weisen hingegen Schutzlücken auf.

¹ S. hierzu BayVGH, B. v. 24.07.2019, 12 CE 17.704, juris Rn. 37.

Um dieses im Zusammenhang mit § 45 SGB VIII bestehende Praxisproblem zu lösen, haben sich sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur um eine Konkretisierung des Einrichtungsbegriffs im Wege der juristischen Auslegung bemüht. Zentrale Abgrenzungskriterien sind danach: Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck, Losgelöstheit von den konkreten Personen sowie erschwerte Einwirkungsmöglichkeiten der Eltern aufgrund der Eingliederung der zu betreuenden Kinder in den Betrieb einer „Einrichtung“.²

Dennoch tauchen fortlaufend Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Frage auf, ob eine Einrichtung i.S.d. § 45 SGB VIII gegeben ist. So hat in jüngerer Vergangenheit beispielsweise der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg konstatiert, dass sich selbst bei der Kindertagespflege die Frage der Genehmigungspflicht nach § 45 SGB VIII stellen kann. So komme es „im Rahmen der Nutzung anderer geeigneter Räume außerhalb des Haushalts einer Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten zu einer auf gewisse Zeit angelegten Verbindung von sächlichen und personellen Mitteln zur Sicherstellung des Förderauftrages (...) ohne dass damit die Tagespflegestelle automatisch zur Einrichtung würde.“³

² S. hierzu BVerwG, Urt. v. 24.02.1994, 5 C 13.91, juris Rn. 13 f sowie Nonninger/Dexheimer/Kepert in Kun-ke/Kepert/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 45 Rn. 8 f.; Busse in jurisPK-SGB VIII, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 29 f.

³ VGH BW, Urt. v. 12.07.2017, 12 S 102/15, juris Rn. 44.

B. Der Einrichtungsbegriff des Referentenentwurfs

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen soll nun mit § 45a SGB VIII eine gesetzliche Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs festgeschrieben werden. Diese intendierte Normierung einer Legaldefinition ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da sie geeignet ist, Rechtsklarheit zu schaffen. Allerdings bestehen nach hiesiger Auffassung Zweifel, ob mit dem aktuell gewählten Wortlaut des § 45a SGB VIII für „familienähnliche Betreuungsformen“ diese Rechtsklarheit tatsächlich geschaffen werden kann. In § 45a Abs. 1 S. 2 und 3 des Entwurfs wird wie folgt formuliert:

„Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“⁴

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Familienähnliche Formen der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und Jugendlichen zugeordnet sind, unterfallen grundsätzlich nicht dem Einrichtungsbegriff nach dieser Vorschrift. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet.“⁵

(Hervorhebungen durch Verfasser)

Hier bestehen Bedenken, ob diese Legaldefinition die de lege lata bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen kann. Mittels des Gesetzeswortlautes in Verbindung mit der Gesetzesbegründung wird der Einrichtungsbegriff für „familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist“ (so der Gesetzeswortlaut) „grundsätzlich“ (so die Gesetzesbegründung) verneint. Im Ausnahmefall soll nach Satz 3 (als Gegenstück des Grundsatzes nach Satz 2) der Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII dennoch ausgelöst werden, wenn die Betreuungsform in „eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist“. Mit Satz 3 werden mit dem Gesetzesentwurf Regelbeispiele

aufgeführt, die für eine solche Einbindung sprechen.

Nicht unproblematisch ist zunächst die Tatsache, dass mit dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung nur für solche „familienähnlichen Betreuungsformen“ eine explizite Regelung getroffen wird, bei welchen keine Unabhängigkeit i.S.d. § 45a S. 2 des Entwurfs besteht, also insbesondere Betreuungspersonen (dauerhaft) bestimmte Kinder und Jugendliche zugeordnet sind. Keine explizite Aussage enthält das Gesetz hingegen zu „familienähnlichen Betreuungsformen“, bei welchen eine feste Zuordnung i.S.d. § 45a S. 2 des Entwurfs nicht besteht. Nach hiesiger Auffassung folgt im Wege einer Wortlautauslegung, einer systematischen Auslegung sowie einer teleologischen Auslegung, dass diese familienähnlichen Betreuungsformen von § 45a Abs. 1 S. 1 des Entwurfs erfasst werden und daher Einrichtungen i.S.d. § 45 SGB VIII sind.

§ 45a S. 2 des Entwurfs nimmt ausweislich des Wortlautes nur auf familienähnliche Betreuungsformen Bezug, „bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist“. Obgleich diese Einschränkung in Satz 3 und auch der Gesetzesbegründung nicht mehr auftaucht und nur noch von „familienähnlichen Betreuungsformen“ gesprochen wird⁶, folgt insbesondere aus einer systematischen Auslegung, dass Satz 3 nur für Betreuungsformen im Sinne des

4 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Stand 20.08.2020, S. 27.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Stand 20.08.2020, S. 115 und 116.

6 S. hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Stand 20.08.2020, S. 116.

Satzes 2 gelten kann. „Familienähnliche Betreuungsformen“, welche keine feste Zuordnung i.S.d. § 45a S. 2 des Entwurfs aufweisen, fallen daher unter Satz 1 und sind damit betriebserlaubnispflichtig. Dieses Ergebnis ist allerdings „nur“ im Wege einer Gesetzesauslegung zu erzielen. Daher wäre es für die Verwaltungspraxis besser, wenn sich hierzu in § 45a SGB VIII eine explizite Formulierung finden würde.

Für „familienähnliche Betreuungsformen“ mit fester Zuordnung von Personal und Kindern findet die in § 45a S. 2 und 3 des Entwurfs enthaltene Regelungstechnik Anwendung. Scheinbar wird mit dieser Regelungstechnik der Spur gefolgt, welche das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 24. Februar 1994 mit folgenden Worten gelegt hat:

„Damit bei einer dezentralen Unterkunft der betreuten Personen von Räumlichkeiten „der“ Einrichtung gesprochen werden kann, genügt es, wenn die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Einrichtungsträgers so zugeordnet ist, daß sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist.“⁷

Die in § 45a Abs. 1 S. 2 und 3 des Entwurfs gewählte Regelungstechnik ist jedoch nach hiesiger Auffassung verwirrend. Es stellt sich die Frage, ob die Regelung nicht einem juristischen Zirkelschluss gleichkommt, der jedenfalls keine Rechtsklarheit bringt. Die Grundvoraussetzung für den Genehmigungsvorbehalt, nämlich die Definition der Einrichtung nach § 45a Abs. 1 S. 1 des Gesetzesentwurfs, wird zur Voraussetzung der Bejahung des Einrichtungsbegriffs erhoben,

obgleich die „familienähnliche“ Unterbringung „grundsätzlich“ keine Einrichtung sein soll. Es muss also eine Einrichtung in diesem Sinne existieren, die trotz des Vorhandenseins „familienähnlicher“ Betreuungsformen gerade noch den Genehmigungsvorbehalt des § 45 SGB VIII auflösen soll. Kurzum: „familienähnliche Betreuungsformen“ sind grundsätzlich „einrichtungsschädlich“. Ausnahmsweise soll dies nur anders sein, wenn die in § 45a Abs. 1 S. 3 des Entwurfs genannten Regelbeispiele vorliegen.

Schließlich könnte in der Praxis Streit hinsichtlich der Frage entstehen, ob eine „familienähnliche Betreuungsform“ unter § 45a S. 1 des Entwurfs fällt, weil keine feste Zuordnung gegeben ist oder aber die Einschränkungen nach Satz 2 und 3 greifen, weil eine solche feste Zuordnung von Betreuungspersonen und Kindern vorliegt.

Nach hiesiger Auffassung ist zu befürchten, dass die mit dem Gesetzesentwurf gewählte Regelungstechnik dazu geeignet ist, den de lege lata bestehenden Zustand der Einzelfallbetrachtung⁸ in einem Sinne zu verändern, welcher zu noch größerer Rechtsunsicherheit beitragen könnte.

Zu Frage 2:

Mit der zu 2. gestellten Frage ist zunächst das Problem sogenannter echter und unechter Rückwirkung angesprochen. Auf dieses Problem geht das BMFSFJ mit der Neuregelung in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 des Entwurfs wie folgt ein:

„Die Regelungen zur Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind auch auf bestehende Einrichtungen mit wirksamen Betriebserlaubnissen anzuwenden. Dies ergibt sich aus den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zur sogenannten echten und unechten Rückwirkung von Gesetzen. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird verwiesen. Insbesondere besteht kein schutzwürdiges Interesse am Fortbestand alten Rechts. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Regelungen in Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 kein Fall echter Rückwirkung vorliegt. Die Regelung ist so zu interpretieren, dass die Einrichtungsträger zukunftsbezogen entsprechende Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten etablieren müssen. Ein schutzwürdiges Interesse der Einrichtungsträger an der Nichtetablierung entsprechender Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten ist nicht ersichtlich. Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdemöglichkeiten sind anerkannte und verhältnismäßige Strategien zur Sicherung des Kindeswohls. Ein Verstoß gegen das Übermaßverbot ist nicht ersichtlich. Schließlich kann ein Erlaubnisinhaber sich auch dann nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die jeweilige Gesetzesänderung keinen oder nur einen ganz unerheblichen Schaden beim Betroffenen verursachen würde – sogenannter Bagatellvorbehalt (BVerfG 1 BVL 5/08, Rn. 64 ff.).“

⁷ Hierzu Mörsberger in Wiesner, 5. Auflage 2015, § 45 Rn. 44; Nonninger/Dexheimer/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar in LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018, § 45 Rn. 8 f.; Busse in jurisPK-SGB VIII, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 29 f.

⁸ BVerwG, Urt. v. 24.02.1994, 5 C 13.91, juris Rn. 15.



(Foto: © Fotolia)

Weder die Etablierung eines Gewalt-schutzkonzeptes noch die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung belasten die Einrichtungsträger über Gebühr“⁹

⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Stand 20.08.2020, S. 111.

Im Zuge der beabsichtigten Neuregelung des § 45a wird auf dieses Problem der Rückwirkung nicht eingegangen. Im Umkehrschluss ist daher davon auszugehen, dass das BMFSFJ mit der Rechtsänderung nicht die Absicht hat die Rechtslage rückwirkend umzugestalten. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass einzelne Betriebserlaubnisbehörden die beabsichtigte Neuregelung zum Anlass

nehmen könnten eine Aufhebung bestandskräftiger Betriebserlaubnis nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X zu prüfen. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn in den rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

PRESSEMITTEILUNG

Gefährdung familien- ähnlicher Wohnformen durch Reform der Kinder- und Jugendhilfe

VPK sieht deutlichen Nachbesserungsbedarf im Referentenentwurf zum SGB VIII

Berlin, 27. Oktober 2020

Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) liegt vor. Der Bundesrat hatte dem Gesetz in der vergangenen Legislaturperiode nicht zugestimmt.

Der VPK hält den nun vorliegenden Referentenentwurf zwar grundsätzlich für geeignet, das geltende Kinder- und Jugendhilferecht fachlich weiterzuentwickeln. Der Verband kritisiert aber, dass der Gesetzentwurf die wichtigen familienähnlichen Wohnformen in den stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gefährdet. Gerade diese Angebotsformen der Heimerziehung aber haben in den vergangenen Jahrzehnten vielfältige, institutionell organisierte, pädagogisch gestaltete und professionelle Lebensorte außerhalb der Herkunftsfamilie entwickelt, die für eine Vielzahl von besonders betreuungsbedürftigen Kindern in der Jugendhilfe von großer Bedeutung sind.

„Familienähnliche Erziehungssettings, Kleinstgruppen sowie Erziehungsstellen sind aus der Heimerziehung gerade zur Stärkung von kleineren Kindern durch ihre Übersichtlichkeit, Verlässlichkeit sowie gelebte Intimität heute nicht mehr wegzudenken. Trotzdem bekennt sich der Gesetzentwurf durch seine mehrdeutige Auslegungsmöglichkeit nicht mit der notwendigen Klarheit zu diesen wichtigen Angebotsformen“, so Martin Adam, Präsident des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK).

„Gerade auch unter Kinderschutzgesichtspunkten macht es keinen Sinn, diese bewährten familienähnlichen Wohnformen aus der Notwendigkeit einer Betriebserlaubnispflicht nach § 45a SGB VIII herauszulösen und sie auf diese Weise dem kommunalen Aufsichtsbereich zu überantworten“, so Adam weiter.

Zudem kritisiert der Verband die im Gesetzentwurf einseitig ausgeprägte Betonung der Aufsicht von in den Ländern ansässigen Einrichtungsaufsichten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf ein partnerschaftliches Verhältnis, eine gute Zusammenarbeit und ein wechselseitiges Vertrauen von freien Trägern und öffentlichen Trägern unbedingt angewiesen. Der Gesetzentwurf stellt einseitig auf den Versuch ab, die Einrichtungsaufsicht zu stärken, ohne die gleichermaßen wichtige Beratungsfunktion ebenfalls zu stärken.

„Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kann das gewünschte Ziel einer Stärkung von Kindern und Jugendlichen nicht in der notwendigen und auch möglichen Weise erreicht werden“, so Adam abschließend.

VPK-Bundesverband e.V.

Die ausführliche Stellungnahme des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) zum Thema „Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ finden Sie unter www.vpk.de

Kontakt / Ansprechpartner

Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) Bundesgeschäftsstelle:
Albestraße 21
12159 Berlin
Tel.: 030 / 89 62 52 37

Werner Schipmann
Tel.: 0541 / 9 99 82 70
E-Mail: schipmann@vpk.de

Internet: www.vpk.de

Hintergrund

Kurzbeschreibung VPK-Bundesverband e.V.:

Der VPK ist Dachverband für private Träger der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe. Seine Mitglieder sind Landes- und Fachverbände, die Dienstleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Der Verband unterstützt private Träger und wird für deren Vertretung gegenüber Verwaltung, Politik und Gesellschaft in übergreifenden Gremien tätig. Der VPK unterhält eine Internetseite und gibt die Fachzeitschrift „Blickpunkt Jugendhilfe“ heraus.

PRESSEMITTEILUNG

Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) muss dauerhaft gesetzlich verankert werden

VPK sieht Handlungsbedarf der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode

Berlin, 05. November 2020

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen stellt auch in Deutschland eine gesellschaftliche Realität dar, der sich niemand verschließen kann und darf. Jahr für Jahr werden junge Menschen mit dramatischen Folgen für ihr gesamtes Leben missbraucht. Die Gesellschaft ist deshalb dazu aufgerufen, diesem Thema mit einer noch höheren Sensibilität zu begegnen.

„Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist trotz ihres Schutzauftrags gegenüber den in den Einrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen nicht

völlig davor geschützt, dass Mitarbeitende gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen oder Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig werden“, so Martin Adam, Präsident des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK).

Einrichtungen sind inzwischen dazu verpflichtet, durch umfangreiche Maßnahmen wie z.B. individuelle Schutzkonzepte sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit für solche entsetzlichen Vorkommnisse gegenüber Kindern immer weiter reduziert wird.

Der VPK hat bereits im Jahr 2016 mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eine Vereinbarung unterzeichnet, in der sich der Verband verpflichtet, dass alle VPK-Mitgliedereinrichtungen individuelle Schutzkonzepte erarbeiten und umsetzen.

„Der VPK schätzt die Arbeit des USBKM sehr. Und so ist es uns ein wichtiges Anliegen, mit unserem eigenen konsequenten verbandlichen Handeln nach innen und nach außen die wichtige Arbeit von Herrn Rörig auch zukünftig mit aller Kraft zu unterstützen“, so Martin Adam.

Das Team des USBKM hat durch seine engagierte Arbeit schon in der Vergangenheit immer wieder auf bestehende Defizite in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft hingewiesen und nachhaltige Veränderungen eingefordert.

Dem VPK ist es daher ein wichtiges Anliegen, dass die Forderung nach einer dauerhaften, verlässlichen und unabhängigen Verankerung des Amtes des USBKM beim Bundesfamilienministerium durch die Bundesregierung zeitnah gehört und umgesetzt wird. Nur über die damit verbundene Verstärkung dieser Position kann

sichergestellt werden, dass Missbrauch in Deutschland konsequent vorgebeugt und geeignete Maßnahmen und Instrumente ausgebaut werden, damit junge Menschen besser geschützt werden.

Deshalb fordert Martin Adam die Bundesregierung im Namen des Gesamtverbandes auf: „Handeln Sie jetzt und beschließen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherstellung des Amtes des USBKM noch in dieser Legislaturperiode. Auf diese Weise können der Kinderschutz und die damit verbundene Stärkung von Kindern und Jugendlichen langfristig sichergestellt werden“.

VPK-Bundesverband e.V.

Kontakt / Ansprechpartner

*Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) Bundesgeschäftsstelle:
Albstraße 21
12159 Berlin
Tel.: 030 / 89 62 52 37*

*Werner Schipmann
Tel.: 0541 / 9 99 82 70
E-Mail: schipmann@vpk.de*

*Sophia Reichardt
Tel.: 030 / 58 84 07 41
E-Mail: reichardt@vpk.de*

Internet: www.vpk.de



(Foto: Privat)

Haus Fichtenhalde erhält als erste Einrichtung das Marte Meo Zertifikat Kinder- und Jugendhilfe

Offenburg-Fessenbach: Die heilpädagogisch-therapeutische Einrichtung Haus Fichtenhalde hat als erste Einrichtung die Auszeichnung „Marte Meo Kinder- und Jugendhilfe“ erhalten. „Marte Meo“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie »aus eigener Kraft« etwas erreichen. Und genau darum geht es: Die Methode unterstützt Menschen darin, ihre eigenen Kräfte zu entdecken und dadurch Veränderungen zu bewirken,

so Heike Bösche, Lic. Marte Meo Supervisorin aus Lohmar. Entwickelt wurde sie von der Niederländerin Maria Aarts Anfang der 80er-Jahre. Heute wird das Konzept in mehr als 38 Ländern praktiziert und findet in den verschiedensten Bereichen Anwendung, wie zum Beispiel in der Analyse von Eltern-Kind-Interaktionen, aber auch in der Arbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen. Schwerpunkt der Methode ist die Analyse von Videosequenzen. Dabei geht es nicht darum, Fehler und Schwächen aufzuzeigen und in den Fokus zu rücken, sondern sich gezielt der bereits vorhandenen Stärken und Ressourcen bewusst zu werden.

Haus Fichtenhalde befasst sich seit 10 Jahren mit der Marte Meo Methode unter fachkundiger Anleitung von Heike Bösche. Marte Meo ist inzwischen ein fester Baustein in der alltäglichen Arbeit geworden, berichtet Monique Breithaupt-Peters, die das

Projekt ins Leben gerufen hat und intern betreut. Mittlerweile sind über 30 Mitarbeitende als Marte Meo Practitioner ausgebildet, drei weitere Angestellte arbeiten als Marte Meo Colleague Trainer und Marte Meo Therapist. Auch eine lebhaft, regelmäßig stattfindende Marte Meo Interventionsgruppe ist entstanden.

„Mir fällt es nun viel leichter, meine eigenen Fähigkeiten wahrzunehmen und vor allem die Ressourcen der Kinder zu erkennen, zu sehen, wie ich ihre Entwicklungsprozesse unterstützen kann“, fasst die Mitarbeiterin Bettina Lehmann ihre Erfahrungen als Marte Meo Practitioner zusammen. Mit sichtbarer Freude und Stolz auf sein Team nahm der Leiter des Haus Fichtenhalde Martin Adam am 17.10.2020 die Auszeichnung von Heike Bösche entgegen.

*V. i. S. d. P.: Haus Fichtenhalde,
Offenburg*

Vorstandswechsel im VPK-Landesverband Niedersachsen

Ilka Lindner als Vorstandsvorsitzende gewählt

Peter Falkenberg unterstützt Vorstands-Trio

Nach der herzlichen Verabschiedung des langjährigen Vorstandsvorsitzenden Uwe Juraschek beim VPK-Landesverband Niedersachsen wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.07.2020 der neue Vorstand gewählt. Der jetzige Vorstand des VPK besteht aus Ilka Lindner (Stethu GmbH, Stade), Georg Berenzen (Leuchtturm gGmbH Haren) und Peter Falkenberg (PPTZ e.V., Braunschweig.)

Ilka Lindner, schon seit vielen Jahren für den VPK ehrenamtlich auch im Vorstand tätig, füllt jetzt die Position der Vorstandsvorsitzenden aus. Unterstützung erhält sie von Georg Berenzen – auch schon seit vielen Jahren im Vorstand und selbst Vorstandsvorsitzender des AG-VPK – sowie von Peter Falkenberg – Vorstand des PPTZ e.V. Braunschweig, der mit viel Know-How und Fachwissen eine weitere exzellente Expertise für den VPK-Landesverband mitbringt.

Der VPK-Landesverband Niedersachsen unterstützt seine Mitglieder bei der Beratung und Förderung, bei Verhandlungen, Information und Fortbildung und vermittelt Rechts-

beratungen. Er stellt die Interessenvertretung auf Landesebene dar, fördert den Erfahrungsaustausch, ist in verschiedenen Gremien vertreten und steht in Kooperation mit anderen Organisationen.

Der niedersächsische Landesverband ist organisatorisch und personell sehr gut aufgestellt; so stehen den Mitgliedern neben der Verwaltungskraft und der Geschäftsführerin in der Geschäftsstelle in Verden, drei Fachreferenten, ein Verbandsreferent mit juristischem Know-How sowie demnächst auch eine Fachbetreuerin für die FSJler und FSJ-Einrichtungen in Niedersachsen zur Verfügung. So steht den Mitgliedern ein umfangreicher Wissenspool für sämtliche aufkommende Fragestellungen und Projektunterstützungen zur Verfügung.

Flankiert wird dies durch die Fortbildungs- und Schulungsmöglichkeiten aus einem großen Portfolio an Angeboten.

Der Vorstand und das Team setzen ihre Arbeitskraft, ihr Wissen und ihre Ideen mit voller Kraft für die Weiterentwicklung des Verbandes und für die Interessen der Mitglieder ein.

Der VPK-Landesverband hat den Sitz in Verden; die Geschäftsstelle findet man am Nikolaiwall 3 in 27283 Verden.
Tel. 04231 9858645, info@vpk-nds.de.
Mehr Informationen unter: www.vpk-nds.de

VPK-Landesverband Niedersachsen verabschiedet herzlich Uwe Juraschek

Großer Dank für jahrelanges ehrenamtliches Engagement

Verden. Seit der Mitgliederversammlung des VPK-Landesverbandes im Juli 2020 ist es offiziell: der langjährige Vorstandsvorsitzende Uwe Juraschek verabschiedet sich aus den Reihen des Vorstandes des VPK-Landesverbandes und gibt sein Amt als Vorstandsvorsitzender in neue Hände. Zukünftig möchte er sich seiner Einrichtung Eibenhorst widmen und auch hier die nächsten Schritte für die Übergabe an die nächste Generation vorbereiten.

Uwe Juraschek – Jahrgang 1953 – gründete seine Einrichtung im Jahre 1988 damals mit 10 Plätzen und trat am 01.01.1999 dem VPK als Mitglied bei. Er selbst setzte sich immer aktiv für die politischen Belange der Kinder- und Jugendhilfe ein. Sowohl vom Hintergrund agierend als auch aktiv in der Vorstandsarbeit brachte Uwe Juraschek über viele Jahre positive Impulse für den Landesverband und seine Mitglieder.

Seit Juli 2014 vertrat Juraschek als Vorsitzender des Vorstandes die Interessen der Mitglieder auf Landesebene und gab entscheidende Impulse auch auf Bundesverbandsebene. Immer als Ansprechpartner und Kollege verfügbar fand man bei ihm Unterstützung, Tipps und Ratschläge.



Uwe Juraschek
(Foto: Privat)

„Dies soll sich auch in der Zukunft nicht ändern“, sagt Ilka Lindner – jetzige Vorstandsvorsitzende des VPK, die ihn seit vielen Jahren – nicht nur aus der gemeinsamen Vorstandsarbeit – kennt: „Uwe steht uns auch nach seiner aktiven Zeit für den VPK mit seiner Fachwissen-Expertise zur Verfügung.“

Uwe Juraschek setzte sich maßgeblich für die politische Bedeutung des Verbandes ein. Dabei wurden neben zahlreichen Netzwerken innerhalb der Mitglieder des VPK auch außer-verbandliche Gremien initiiert und aufgebaut.

In unterschiedlichen AG's brachte er seine Ideen zur Solidargemeinschaft,

Identifikation des Verbandes, der politischen Bedeutung, der Vernetzung und Identifikation des Gesamtverbandes, die Angebotsvielfalt für die Mitglieder des Verbandes, die Fortbildungsmöglichkeiten und das weitere Wachstum des Landesverbandes ein.

Uwe Juraschek schaffte es auch, die Strukturen des Landesverbandes auf einem guten Fundament auf- und auszubauen und die wirtschaftliche Entwicklung positiv zu gestalten.

Auch die Strukturen der Mitgliedseinrichtungen sowie die Zahl der Mitglieder des Verbandes haben sich während seiner aktiven Zeit erfreulich positiv entwickelt. Er setzte sich ein für die Optimierung der Identifikation

der Mitglieder des VPK und für das Selbstverständnis des Verbandes. Er baute gemeinsam mit dem Team des VPK das Dienstleistungsangebot für die Mitgliedseinrichtungen stetig aus.

Seine Handschrift trägt auch die Selbstverpflichtungserklärung, die alle Mitglieder des VPK bei Eintritt unterzeichnen – die als eine Art Ehrenkodex für Qualität in der Jugendhilfe steht.

Der kritische, engagierte und stets freundliche Uwe Juraschek bestreitet gerade selbst den Generationenwechsel, nicht nur in seinen Einrichtungen, sondern auch beim VPK.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht selbstverständlich. Der unermüdliche Einsatz hat schon viele Ergebnisse gebracht und wird sicherlich auch zukünftig neue Erfolge hervorbringen.

Georg Berenzen: „Wenn du dich in diesen wilden Zeiten gesellschaftlich engagierst, sind diese Worte für dich, Uwe. Denn ich will dir sagen: Danke, dass es dich gibt. Menschen wie du sind die wahren Heldinnen und Helden unserer Gesellschaft. Wir schenken den Ausnahmeerscheinungen aus Politik und Tagespresse viel zu viel Aufmerksamkeit. Und nehmen das tägliche Engagement zu wenig wahr, das unsere Gemeinschaft jede Minute aufrecht erhält. Deshalb will ich dir sagen: Danke für dein Engagement. Für das, was du tust, wie du bist, und für das, was du schon getan hast. Und was du noch alles tun wirst.“

„Wir danken Uwe für seine jahrelange unermüdliche Einsatzbereitschaft. Wir werden an seinen gelegten Grundsteinen weiterarbeiten und den VPK weiter nach vorn bringen. Wir als neuer Vorstand werden gemeinsam an der erfolgreichen Weiterentwicklung arbeiten“, so Ilka Lindner abschließend.

VPK-Brandenburg würdigt Verdienste von Jochen Sprenger

Sehr geehrte MitgliederInnen, liebe Gäste!

Ich habe hier einen Auftrag zu erfüllen, der mir durch die TeilnehmerInnen des Workshops am 19. Februar 2020 übertragen wurde.

Worum geht es bei diesem Auftrag? Die anwesenden Mitglieder haben sich einstimmig darauf verständigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Jochen Sprenger in Würdigung seiner Verdienste um den VPK-Brandenburg den Rang eines Ehrenmitglieds anzutragen. Ich habe mich der großen Herausforderung zu stellen, ihm aus diesem Anlass eine kleine Laudatio angedeihen zu lassen.

Dass gerade ich diesen Auftrag übertragen bekommen habe, sorgte schon in dem Workshop gleichzeitig für Skepsis und Erheiterung. Denn Jochen Sprenger und ich kennen uns beide fast dreißig Jahre und entspringen dem gleichen „Stall“, den Erwin Steffen mit seinen Klein-Kinderheimen als einer der ersten privaten Träger der stationären Jugendhilfe begründete.

Er selbst wurde zu unser beider Vorbild in vielen pädagogischen und unternehmerischen Ansichten und ebenso wollten wir beide vieles anders, unserer Ansicht nach natürlich besser machen als er.

Andererseits haben wir zwei in diesen Jahren auch einige Differenzen gehabt und diese manchmal auch in diesem Verband sehr offen und leidenschaftlich ausgetragen.



Jochen Sprenger
(Foto: Privat)

Diese Worte als Einleitung zu einer Laudatio werden Dich jetzt vielleicht etwas verunsichern, lieber Jochen, ich hoffe dennoch, dass Du nach meinen Worten, diese Ehrung annimmst.

Das Wort leidenschaftlich ist hier schon gefallen und es beschreibt Dich, wie ich finde, sehr zutreffend. Nun, manch einer wird dies wahrscheinlich zuerst auf Deine Leidenschaft für schnelle und besondere Autos beziehen. Ich habe Dich vor allem leidenschaftlich erlebt, wenn es um Dein Eintreten für die Freiheit der Pädagogik, die ihr zugrunde liegende kreative Fachlichkeit und Vielfalt geht.

Du kannst leidenschaftlich streiten, wenn es um mangelnde Rechtsstaatlichkeit, Benachteiligung und um die Einschränkung unternehmerischer Freiheit der privaten Träger ging und geht. Dabei standen die von uns betreuten Kinder stets im Zentrum Deines vierzigjährigen Wirkens in der Jugendarbeit und vor allem in den stationären Hilfen zur Erziehung.

Ja, Du konntest auch leidenschaftlich streiten, wenn es darum ging, für Deine Überzeugungen und Ansichten einzutreten, da bist Du hier und da auch übers Ziel hinausgeschossen

und hast manchmal dem Sprichwort genüge getan: „Die Leidenschaft ist eine Eigenschaft, die manchmal Leiden schafft“.

Vor fast dreißig Jahren hast Du nach vielen Jahren Gruppenarbeit, Hausleitertätigkeit und Familiengruppenarbeit als Angestellter im Kinderheim Steffen den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt. Ich hatte eher den Eindruck, dass Du nun frei, leidenschaftlich und voller kreativer Ideen endlich allein loslegen konntest.

Aber da gibt es auch etwas, das bei Dir einen sehr hohen Wert hat: Loyalität. Mit Deinen ehemaligen Kollegen warst Du Mitbegründer der ErSte Trägergesellschaft und bist in deren Vorstand Wächter für Solidität und Solidarität. Jede(r) TrägerIn in diesem gewachsenen, zuverlässigen Verbund kann sich deiner Unterstützung und Hilfe, aber auch – wenn es Deiner Meinung nach nötig ist – Deiner offenen Kritik sicher sein. Das Gute daran: Du konntest und kannst Dir dessen auch immer sicher sein.

Nun kam etwas hinzu, womit ich Jochen Sprenger gerne als den Macher und Unternehmer – im besten Sinne dieses Wortes – bezeichnen möchte und wovor ich große Hochachtung habe.

Mit jedem neuen Projekt der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Jochen Sprenger wurde die Messlatte höher gelegt und Du hast Dich an Projekte getraut, vor denen viele zu jenen Zeiten (!) wohl eher zurückgeschreckt wären. Das lerntherapeutische Projekt der Kieler Sprotte, der frühe Schritt in den Osten nach Oranienburg, Qualicura, die sinnesspezifische Pädagogik, die intensivpädagogischen Konzepte, die somatisch-heilpädagogischen Konzepte und Partizipationsprojekte, als auch das Jean-Itard-Zentrum waren wirklich große fachliche und un-

ternehmerische Herausforderungen, bei denen es nicht wenige Risiken und Widerstände zu überwinden galt.

Das war alles andere als ein geradliniger Weg! Stolpersteine und Hürden, Rückschläge und Enttäuschungen galt es zu überwinden, die Dich aber eher anstachelten, nachdenken und neue Wege gehen – aber niemals aufgeben ließen.

Dabei immer an Deiner Seite: Cordula, Deine liebe Frau, und später Deine beiden Töchter Wiebke und Anne, und noch etwas später Janko, der aus irgendeinem Grund nun auch den Namen Sprenger trägt.

Die wenigsten der hier anwesenden Kolleginnen und Kollegen waren in den 90ern nach der Wende in Sachen Verbandsarbeit für private Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in den damaligen „neuen Bundesländern“ schon mit am Start. Nicht nur, dass private Träger in der Jugendhilfelandchaft der ehemaligen DDR zu jener Zeit argwöhnisch betrachtet wurden. Wenn sie dann noch aus dem Westen kamen, waren sie selten willkommen, selbst dann, wenn sie, wie ich, eigentlich aus dem Osten kamen.

So hast Du begonnen, Dir Verbündete und Gleichgesinnte zu suchen unter Trägern, in Jugendämtern und Verbänden, im VPK-Bundesverband und gründetest mit ihnen 1999 den VPK-Landesverband Brandenburg. Was die wenigsten heute noch wissen: dieser war zunächst erstmal der Verbund für alle fünf östlichen Bundesländer. Später ging daraus der VPK-Brandenburg hervor, als in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen eigene Landesverbände gegründet wurden.

Es war am Anfang eine kleine Gruppe von Trägern – gerade so viel, um einen Verein gründen zu können – denen es darum ging, sich dafür einzusetzen,

dass Politik und Verwaltung Rahmenbedingungen schaffen, die flexible, innovative und nachhaltige soziale Dienstleistungen fördern und eine Zusammenarbeit privater Träger mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe partnerschaftlich ermöglichen.

Es ging Dir und Deinen Mitstreitern aber auch darum, privaten Trägern in Brandenburg beratend zur Seite zu stehen, wenn diese aus Unkenntnis ihrer Rechte und Möglichkeiten Benachteiligungen erfuhren, die in keiner Weise ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit entsprachen.

Private Träger hatten damals keine wirkliche Interessenvertretung und selbst nach Gründung des VPK dauert der Kampf bis heute an, dass sie Gehör, politische Vertretung und verbindliche Rechte in Gremien und gegenüber Behörden erhalten wie sie zwar den Wohlfahrtsverbänden, jedoch nicht den privaten Trägern gewährt werden, obwohl sie ihnen rechtlich zustehen.

Der VPK-Brandenburg hat sich durch die stetige, parteiliche und kontroverse Arbeit und durch viele Initiativen des Vorstandes, seines Referenten und seines Vorsitzenden und vor allem durch die Arbeit seiner Mitglieder einen Stand erarbeitet, der zunehmend Gewicht und Gehör in der Jugendhilfelandchaft Brandenburgs findet.

Als eines der derzeit fast 50 Mitglieder des VPK-Brandenburg die seit Beginn dabei waren und aus vielen Gesprächen weiß ich um die vielen Aktivitäten und Initiativen, die Du anfangs noch persönlich, später mit Deinen Vorstandskollegen Bernd Sander und Holger Pernitzsch und in den letzten Jahren mit dem Referenten Robert Kühn auf den Weg gebracht hast. Dies galt ebenso für den Einfluss des VPK-Brandenburg innerhalb des VPK-Bundesverbandes.

All diese Prozesse hast Du sehr leidenschaftlich mit hohem persönlichem und auch zeitlichem Aufwand betrieben und zwar neben Deiner Tätigkeit als Geschäftsführer Deines eigenen großen Verbundes. Denn das bedeutete zuweilen, mehrmals wöchentlich zwischen Kiel, Oranienburg und Wolzig pendelnd auch noch tausende Kilometer pro Jahr für den VPK abzufahren. Ein Full-Time-Job über 30 Jahre für den es ja auch nicht nur Respekt, Dankbarkeit und Applaus gibt, wenn man ihn denn so kämpferisch angeht wie ein Jochen Sprenger. Selbst Dein Schlaganfall ließ Dich nur kurz pausieren und kürzertreten und – ehe Du Dich versiehst – steht auf der Geburtstagstorte vorne eine „6“ und es steht nicht ... die Einschulung bevor!

Lieber Jochen,

dass Du nunmehr zu dem Schluss gekommen bist, den Vorsitz des VPK an die nächste Generation weiter zu geben, hatte mehrere Gründe, auf die ich hier nicht eingehen möchte. Es ist vor allem Teil des Themas, mit dem Du Dich seit längerem auseinandersetzt: der Generationswechsel! Für Menschen wie Dich, die ihr Leben und Wirken so leidenschaftlich, loyal, kreativ und unternehmerisch geführt haben, ist das ein sehr schwerer Prozess, zuweilen auch sehr emotional und schmerzhaft.

Was die Mitglieder des VPK-Brandenburg Dir gegenüber mit dieser Ehrung ausdrücken möchten, ist die Wertschätzung und Würdigung Deines erfolgreichen und nachhaltigen Wirkens um den Aufbau, für das Wachsen und die stetige Weiterentwicklung des VPK-Brandenburg unter Deiner Führung als parteilicher und leidenschaftlich streitender Interessenvertreter der privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe Brandenburgs über mehr als zwanzig Jahre. Und dafür gibt es für Dich von allen Anwesenden großen Respekt, Dankbarkeit und Applaus!

Thomas Zink

Rechtsprechung

Aktuelle Rechtsprechung

Liebe Leser*innen,
in dieser Rubrik besprechen wir zukünftig aktuelle Entscheidungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus angrenzenden Rechtsgebieten.

Geschäftsführervergütung (BFH v. 12.03.2020, V R 5/17V R 5/17)

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine sog. Mittel-
fehlverwendung vorliegt, wenn eine
gemeinnützige Körperschaft ihrem
Geschäftsführer unverhältnismäßig
hohe Tätigkeitsvergütungen gewährt.

Für die Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen gibt es nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung keine festen Regeln. Die obere Grenze für die Angemessenheit der Bezüge ist im Einzelfall durch Schätzung (§ 162 AO) zu ermitteln. Dabei können innerbetriebliche und außerbetriebliche Merkmale einen Anhaltspunkt für diese Schätzung bieten. Im Rahmen außerbetrieblicher Merkmale ist es zulässig, Gehaltsstrukturuntersuchungen zu berücksichtigen, wie beispielsweise die „BBE-Studie“.

Maßstab des externen Fremdvergleichs sind dabei die für vergleichbare (Geschäftsführer-) Tätigkeiten auch von Wirtschaftsunternehmen gewährten Vergütungen. Ein Abschlag für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen ist dabei NICHT vorzunehmen. Da sich der Bereich des Angemessenen zudem auf eine Bandbreite von Vergütungen erstreckt, sind zudem nur Vergütungen unangemessen, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20% übersteigen.

Klargestellt wurde auch, dass eine nur geringe Überschreitung der Angemessenheit nicht die Gemeinnützigkeit gefährdet, da dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen würde.

In dieser ausgesprochen erfreulichen Entscheidung wurde nun deutlich herausgearbeitet, dass Geschäftsführer von gemeinnützigen Unternehmen keine „zweite Klasse“ bilden, sondern gleichwertig mit Geschäftsführern von „normalen“ Wirtschaftsunternehmen zu stellen sind.

Das sollte natürlich auch bei LEQ-Verhandlungen immer berücksichtigt werden. Damit kann auch gleich zu einem aktuellen Urteil aus Nordrhein-Westfalen übergeleitet werden.

Zur Aufhebung eines Schiedsspruchs nach § 78 g SGB VIII (VG Münster, Urteil vom 18.08.2020, 6 K 6218/17) – Vergütung der Einrichtungsleitung

In diesem Verfahren klagte eine Jugendhilfeeinrichtung erfolglos gegen einen Schiedsspruch, in dem unter anderem die Kalkulation der Vergütung des Einrichtungsleiters gemäß TVöD SUE Entgeltgruppe S 15 Stufe 4 festgesetzt wurde.

Die Jugendhilfeeinrichtung hatte die Stelle des (angestellten) Leiters zuvor mit TVöD SUE S 16 Stufe 5 kalkuliert. Zur Begründung führte die Einrichtung in diesem Verfahren an, dass die Gesamtsumme der kalkulierten Vergütung angemessen sei und der Bezahlung von Leitungskräften in vergleichbaren Einrichtungen entspreche. Ergänzt wurde die Begründung mit dem Hinweis auf das größere wirtschaftliche Risiko im Vergleich zum öffentlichen Dienst.

Die Schiedsstelle wendete dagegen ein, dass es hier um eine **angestellte** Leitungskraft gehen würde, die selbst kein Risiko trage. Zudem hätte der Antragsteller selbst als Kalkulationsgrundlage den Tarifvertrag öffentlicher Dienst (auch) für die Leitungsstelle gewählt.

Das VG Münster folgte in diesem Verfahren der Argumentation der

Schiedsstelle und setzte die Vergütung mit S 15 Stufe 4 fest, da die Einrichtung nur 13 Plätze für unbegleitete Geflüchtete vorhält und daher die Eingruppierung in S 16 nicht erfolgen konnte; hierfür wäre eine Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen erforderlich gewesen.

Für die Praxis ist daher, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem bereits oben genannten BFH-Urteil, zu differenzieren. Angestellte Leitungskräfte sind grundsätzlich anders zu kalkulieren als Leitungskräfte, die zugleich das wirtschaftliche Risiko tragen. Diese dürften in den meisten Fällen auch keine Arbeitnehmer sein, für die der Tarifvertrag öffentlicher Dienst ohnehin nicht gelten würde. Selbst leitende Angestellte fallen nicht zwangsläufig unter den Geltungsbereich des TVöD (vgl. § 1 (2) Nr. a TVöD). In solchen Fällen ist eine außertarifliche Vergütung zu kalkulieren, für die als Grundlage die bereits o.a. BBE-Studie oder vergleichbare Gehaltsstudien herangezogen werden können. Im hier entschiedenen Fall hätte die Einrichtung daher von vornherein eine außertarifliche Vergütung kalkulieren sollen, sofern es sich bei der entsprechenden Leitungskraft um einen leitenden Angestellten im Sinne des § 5 (3) BetrVG gehandelt hätte.

Keine Rückforderungsansprüche des Jugendamtes (OLG München, Urt. v. 5.12.2019, 32 U 2067/19)

Dem Jugendamt als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe stehen keine Erstattungsansprüche zu, wenn ein freier Träger der Jugendhilfe von der Leistungsvereinbarung gem. § 78 b SGB VIII nach unten abweicht. Ebenso fehlt es an einem Auskunftsanspruch.

Im hier entschiedenen Fall machte der öffentliche Träger der Jugendhilfe Auskunftsansprüche geltend im Zusammenhang mit dem Personaleinsatz von sechs Einrichtungen, die die Beklagten als Träger der freien Jugendhilfe betrieben bzw. betrieben hatten. Hinweise von Mitarbeitern einer der Einrichtungen hatten Unterschreitungen der Personalschlüssel und -qualifikationen gegenüber den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII zu Tage gebracht. Ein Belegungs- und Finanzierungsstopp sowie die Schließung eines Teils der Einrichtungen waren die Folge gewesen.

Das Jugendamt konnte in diesem Fall jedoch weder eine Minderung oder Rückzahlung noch Schadensersatz nach allgemeinen Regeln durchsetzen. Auch die Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Bereicherungsanspruchs scheiterte.

Das OLG hat in seiner Entscheidung die Auslegung des Sozialrechtlichen Leistungsdreiecks für die Jugendhilfe übernommen. In diesem Dreiecksverhältnis tritt der Kostenträger durch seine Kostenübernahmeerklärung der Schuld des Hilfeempfängers bei. Ein solcher Schuldbeitritt teilt seinem Wesen nach die Rechtsnatur der Forderung des Gläubigers (also der Jugendhilfeeinrichtung) zu der er erklärt wird und begründet – wie Garantie oder Bürgschaft – eine eigene Schuld und stellt diese neben die Schuld des Hilfeempfängers. Auf diese Weise wird das Jugendamt gleichrangiger Schuldner neben dem Hilfeempfänger, ohne dabei jedoch die gleichen (vertraglichen) Rechte zu haben.

Weiterhin handelt es sich bei einem Betreuungsvertrag, der zwischen der Einrichtung und dem Hilfeempfänger geschlossen wird, um einen Dienstleistungsvertrag. Das Gesetz kennt

aber bei Dienstverträgen weder einen Anspruch auf Minderung der Vergütung noch auf Gewährleistung.

Bei Unregelmäßigkeiten hätte das Jugendamt die Möglichkeit, ein Prüfverfahren nach dem in Bayern geltenden Rahmenvertrag einzuleiten bzw. ein außerordentliches Kündigungsrecht, sowie die Möglichkeit zur Neuverhandlung der Entgelte gemäß § 78 d (3) SGB VIII.

In seiner Begründung zieht das Gericht auch den Grundsatz der Prospektivität heran, der als zwingendes Prinzip absichert, dass ein nachträglicher Ausgleich von Unter- oder Überdeckungen unzulässig ist; das unternehmerische Risiko trägt hier allein der Einrichtungsträger.

Das Urteil wirft eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf, die an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden können. Eine mögliche Folge des Urteils könnte sein, dass Jugendämter zukünftig versuchen werden, Rückforderungsansprüche vertraglich zu vereinbaren. Daneben ist allerdings auch klar, dass eine Einrichtung, welche grob gegen die vereinbarte LEQ-Vereinbarung verstößt, zukünftig nicht mehr belegt werden dürfte.

Kurzfassungen:

Ein Jugendhilfeträger kann, sofern der Bedarf unstreitig ist, lediglich ein geeigneter Anbieter zur Verfügung steht und der Leistungsberechtigte bei diesem die Maßnahme durchführen möchte, die Bewilligung von Eingliederungshilfe nicht mit dem Argument verweigern, er habe sich mit diesem Träger noch nicht über die Kosten des Einzelfalls verständigt.

VG Hannover, Beschluss vom 14.01.2020, 3 B 5668/19

Michael du Carrois

Buchbesprechung

„Rotkäppchen, wie geht es dir?“

**Ein Buch von Claudia Gliemann
mit Illustrationen
von Regina Lukk-Toompere**

„Es war einmal eine kleine süße Dirne, die hatte jedermann lieb, der sie nur ansah, am allerliebsten aber ihre Großmutter, die wusste gar nicht, was sie alles dem Kinde geben sollte.“ So beginnt das Märchen, was die allermeisten von uns kennen. Das lebensbejahende fröhliche kleine Mädchen, von allen geliebt, hilfsbereit und nur einen Moment lang unachtsam, als es allein im Wald dem Wolf begegnet.

Das Märchen nimmt – typischerweise – ein gutes Ende und Großmutter und Enkelin sind glücklich vereint. Doch was machte die schreckliche Begegnung mit dem Wolf eigentlich wirklich mit Rotkäppchen? Ist am Ende tatsächlich alles vergessen oder blieben gar Verletzungen, die das kleine Mädchen ein Leben lang belastet haben könnten, wurden sie nicht aufgearbeitet und dadurch geheilt?

In ihrem neuen Buch „Rotkäppchen, wie geht es dir?“ beleuchtet die Autorin Claudia Gliemann anhand des leicht abgewandelten Schicksals der bekannten Märchengestalt die Gefühlswelt eines Mädchens, das stell-

vertretend für viele andere Kinder steht, die etwas Schlimmes erlebt oder mitansehen mussten. Wie fühlen sich Mädchen oder Jungen nach verletzenden oder gar traumatisierenden Begegnungen? Wie schaffen sie es mit ihren Erfahrungen weiterzuleben? Und was hilft ihnen, das Erlebte zu verarbeiten?

„Rotkäppchen, wie geht es dir?“ handelt von missbrauchtem Vertrauen, von kindlicher Naivität, die ausgenutzt und von Unbeschwertheit, die zerstört wurde. Gleichzeitig vermittelt die Geschichte aber auch Hoffnung, wenn sie davon erzählt, dass viele schlimme, unglaubliche oder sogar grausame Erlebnisse vergessen werden können, wenn man jemanden hat, der für einen da ist und beim Vergessen bzw. Aufarbeiten zur Seite steht.

Jemand wie der geduldige Bär, der zuhört, versteht, nicht bedrängt und ganz langsam dabei hilft, neuen Lebensmut und Vertrauen zu fassen.

Die leise erzählte Geschichte von Claudia Gliemann wird untermalt von wunderschönen und fantasievollen Bildern der renommierten estländischen Kinderbuchillustratorin Regina Lukk-Toompere.

Das Buch lädt zur gemeinsamen Lektüre und zum Austausch mit Kindern ein, die verstörende oder traumatisierende Erfahrungen gemacht haben, die bereit sind, sich diesen



Erfahrungen zu stellen und die unbedingt erfahren sollten, dass sie mit ihrem Schicksal nicht allein sind und dass ihnen geholfen werden kann.

**„Rotkäppchen, wie geht es dir?“
von Claudia Gliemann ist
im September 2020 im
MONTEROSA Verlag in Karlsruhe
erschienen und kostet 24 Euro.**

Sophia Reichardt

Mitteilungen

Statement der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs zum Ergebnisbericht zu Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

Ergebnisbericht zum Kentler-Projekt: Behörden und Institutionen müssen bundesweit strukturelles Versagen bei der Unterbringung von Pflegekindern aufarbeiten

Berlin, 15.06.2020. Der heute von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlichte Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ der Universität

Hildesheim zeigt die Verantwortung von Senatsverwaltung und Landesjugendamt, von wissenschaftlichen Institutionen und Fachgesellschaften, von Jugendämtern in Berlin und vermutlich ganz Westdeutschland für die Unterbringung von Pflegekindern bei Sexualstraftätern auf. Das Hildesheimer Forschungsteam bezeichnet die jahrzehntelange Praxis rund um das sogenannte „Kentler-Experiment“ als „Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung“.

Für die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und ihre Vorsitzende, Prof. Dr. Sabine Andresen, geht es hier um mehr als die Person Helmut Kentler: „In dem Ergebnisbericht wird strukturelles Versagen des Landesjugendamtes und zweier Bezirksjugendämter bei der Unterbringung von Pflegekindern deutlich. Hinweisen auf Gewalt durch Pflegeväter wurde nicht nachgegangen.“

Der Bericht verdeutlicht darüber hinaus, dass Pflegekinder vom Land Berlin aus an Pflegestellen oder Einrichtungen in Westdeutschland vermittelt wurden und dort ebenfalls verschiedenen Formen der Gewalt ausgeliefert waren. „Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt nachdrücklich den Vorschlag, dass die Jugendministerkonferenz eine bundesweite Aufarbeitung zu Gewaltverhältnissen im Pflegekinderwesen und der Heimerziehung auf den Weg

bringen muss, um die vorliegenden Hinweise auf ein weit verzweigtes Netzwerk weiter aufarbeiten zu können. Hier liegt die Verantwortung klar bei Politik und Behörden.“, so Prof. Dr. Sabine Andresen.

Das Wirken Helmut Kentlers in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe wäre ohne ein Netzwerk in Behörden, Jugendämtern, aber auch pädagogischen und wissenschaftlichen Institutionen nicht möglich gewesen. Das Hildesheimer Team verweist auf Verbindungslinien zum Max-Planck-Institut, zur FU-Berlin, zur PH Berlin und vor allem zum pädagogischen Seminar der Universität Göttingen. Diese wissenschaftlichen Institutionen ebenso wie die einschlägigen Fachgesellschaften müssen ihrerseits klären, welche Aufarbeitungsprozesse nötig sind.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat 2019 **Empfehlungen für institutionelle Aufarbeitung** veröffentlicht und betont darin die Rechte von Betroffenen gegenüber Institutionen und Behörden. „Ohne die Beteiligung der Betroffenen ist keine umfassende Aufarbeitung möglich. Darum ist es nötig, dass die Berliner Senatsverwaltung, aber auch Jugendämter in der Bundesrepublik, Betroffene bittet, sich bei ihnen zu melden. Dafür müssen dringend die Voraussetzungen geschaffen werden. Die Betroffenen haben ein Recht auf Aufarbeitung“, so Andresen.

**PRESSEMITTEILUNG
des Statistischen
Bundesamtes (DESTATIS)
vom 27.08.2020**

Kinderschutz: Jugendämter melden erneut 10 % mehr Kindeswohl- gefährdungen

**Jedes zweite betroffene Kind war
jünger als 8 Jahre**

WIESBADEN – Die Jugendämter in Deutschland haben im Jahr 2019 bei rund 55 500 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) waren das 10 % oder rund 5 100 Fälle mehr als 2018. Die Zahl der Kindeswohlgefährdungen ist damit das zweite Jahr in Folge um 10 % auf einen neuen Höchststand angestiegen. Ein Grund für den Anstieg könnte die umfangreiche Berichterstattung über Missbrauchsfälle in den vergangenen beiden Jahren sein, die zu einer weiteren generellen Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie der Behörden geführt haben dürfte.

Gleichzeitig können auch die tatsächlichen Fallzahlen gestiegen sein.

Bundesweit hatten die Jugendämter 2019 über 173 000 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung geprüft, das waren rund 15 800 mehr als im Vorjahr.

Die vollständige Pressemitteilung sowie weitere Informationen und Funktionen sind im Internet-Angebot des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/pressemitteilungen> zu finden.

**PRESSEMITTEILUNG
des Statistischen
Bundesamtes (DESTATIS)
vom 17.09.2020**

Jugendämter nahmen 2019 rund 49 500 Kinder zu ihrem Schutz in Obhut

- 6 % weniger Fälle als im Vorjahr
- Deutlich weniger Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise: -29 %
- Überforderung der Eltern war mit 38 % häufigster Anlass

WIESBADEN – Die Jugendämter in Deutschland führten im Jahr 2019 rund 49 500 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, sogenannte Inobhutnahmen, durch. Das waren knapp 3 100 Fälle und somit 6 % weniger als im Vorjahr, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) zum Weltkindertag am 20. September mitteilt. Hintergrund dieser Entwicklung ist ein erneuter Rückgang von Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland: Deren Zahl sank im Vergleich zum Vorjahr um 29 % auf gut 8 600 Inobhutnahmen.

Währenddessen stieg die Zahl der Schutzmaßnahmen aus anderen Gründen um 1 % auf rund 40 900 Fälle an. Langfristig setzt sich damit ein weiterer Trend fort: In den letzten zehn Jahren sind die Inobhutnahmen aus anderen Gründen mit leichten Schwankungen um 30 % angestiegen – von rund 31 500 Fällen im Jahr 2009.

**PRESSEMITTEILUNG
Nr. 75 vom 02.10.2020**

„Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“

**Missbrauchsbeauftragter ruft
mit Positionspapier 2020
die Bundes- und Landespolitik
zu resolutem Handeln auf**

Rörig: „Die Androhung härterer Strafen allein reicht nicht aus, um sexuelle Gewalt nachhaltig zu bekämpfen. Ich fordere alle politisch Verantwortlichen auf, sich mit konkreten Maßnahmen deutlich stärker gegen Missbrauch zu engagieren.“

Berlin, 02.10.2020. Der *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig*, hat sich vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um Strafverschärfungen und knapp ein Jahr vor der Bundestagswahl mit einem

Positionspapier 2020 „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können“ an alle politischen Verantwortungsträger in Bund und Ländern gewandt und dieses heute in Berlin öffentlich vorgestellt.

„Wir dürfen nicht den Fehler machen zu glauben, dass sich die Bekämpfung von Missbrauch alleine durch Strafverschärfungen verbessern lässt“, sagt Rörig. „Wenn wir den Schutz von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen, müssen ALLE den Kampf gegen sexuellen Missbrauch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen und aktiv führen.“

Im **Positionspapier 2020** sind konkrete Handlungsempfehlungen, wie sexueller Missbrauch durch politisches Handeln bekämpft werden sollte, zusammengefasst. Um eine nachhaltige Verankerung des Maßnahmenpakets zu erreichen, hat Rörig das Positionspapier 2020 in dieser Woche persönlich an alle Partei- und Fraktionsvorsitzenden, die parlamentarischen Fachausschüsse und zuständigen Fachminister*innen in Bund und Ländern sowie an die Regierungschef*innen der Länder versandt.

Rörig: „Ich möchte, dass die Handlungsempfehlungen aus dem **Positionspapier 2020** in die Wahlprogramme und darauf aufbauenden Regierungsprogramme einfließen. So kann aus diesem Maßnahmenpaket überprüfbares, politisches Handeln werden.“

Im **Positionspapier 2020** fordert der Missbrauchsbeauftragte, dass auch auf höchster politischer Ebene eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stattfindet.

Rörig schlägt deshalb unter anderem eine gesetzlich verankerte, regelmäßige **Berichtspflicht** seines Amtes gegenüber Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat zum Ausmaß der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und zum Stand von Prävention, Intervention, Hilfen, Forschung und Aufarbeitung vor, ähnlich wie es für den Bundesdatenschutzbeauftragten geregelt ist.

„Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt wird in Bund und Ländern gerne den jeweiligen Familienressorts überlassen“, sagt Rörig. „Ob auf Bundes- oder Landesebene: Nahezu alle Ressorts, wie zum Beispiel Gesundheit, Soziales, Finanzen, Justiz oder Bildung, müssen endlich interdisziplinär zusammenarbeiten. Nur geschlossen und aufeinander abgestimmt kann wirklich etwas bewegt, Missbrauch bestmöglich verhindert, das Entdeckungsrisiko für Missbrauchstäter und -täterinnen erhöht und Betroffenen geholfen werden.“

Den Bundesländern empfiehlt er, auf der Basis einer umfassenden Defizit- und Bestandsanalyse einen eigenen ressortübergreifenden **Masterplan** zur Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen vor sexueller Gewalt und ihrer Folgen zu entwickeln und umzusetzen. Zudem sollte in jedem Bundesland das Amt einer/eines **„Landesbeauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“** eingerichtet werden, der/dem die Federführung für die Erarbeitung eines solchen Masterplans sowie die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung übertragen wird.

Zuletzt hatten die Missbrauchsfälle Lügde, Bergisch Gladbach und Münster zu einer breiten politischen Debatte zum Thema Strafverschärfungen geführt. Rörig betont vor diesem Hintergrund:

„Die öffentliche Skandalisierung dieser spektakulären Missbrauchsfälle ist trügerisch, denn es entsteht der Eindruck einer vermeintlichen Einzigartigkeit. Tatsächlich handelt es sich bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche keineswegs um „Einzelfälle“, so skandalös sie uns auch erscheinen mögen, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen enormen Ausmaßes. Sexueller Missbrauch findet täglich, überall und mitten unter uns statt. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass jede und jeder ein Kind kennt, das sexuelle Gewalt erlitten hat oder aktuell erleidet.“

Der Missbrauchsbeauftragte betont abschließend, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates gehört und fordert eine an den Kinderrechten orientierte politische und gesellschaftliche Grundhaltung.

Beratung und Unterstützung bei sexueller Gewalt finden Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und alle Menschen, die sich Sorgen um ein Kind machen, beim Hilfeportal **Sexueller Missbrauch**, **Tel. 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)** und auf dem Hilfeportal www.hilfeportal-missbrauch.de mit einer umfangreichen Datenbank zu Hilfeangeboten vor Ort.

Weitere Informationen:
www.beauftragter-missbrauch.de
Twitter: @ubskm_de
NEU: ab 02.10.2020 auch auf Instagram unter:
 @missbrauchsbeauftragter

Autor*innen

Michael du Carrois

Dipl. Sozialpädagoge,
Verbandsreferent VPK-Landesverband
Niedersachsen e.V.,
Verden

Uta Hohberg

Dipl. Sozialpädagogin,
Fachreferentin VPK-Landesverband
Baden-Württemberg e.V.,
Schutterwald

Teresa Nentwig

Dr., Politikwissenschaftlerin,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Demokratieforschung
der Georg-August-Universität
Göttingen

Sophia Reichardt

Diplom-Kulturwirtin, Fachreferentin,
VPK-Bundesverband e.V.,
Berlin

Werner Schipmann

Dipl.-Pädagoge, Sozialpädagoge
(grad.), Fachreferent
VPK-Bundesverband e.V., Berlin

Andreas Schrenk

Prof., Dr., SRH Hochschule Heidelberg

Thomas Zink

Geschäftsführer,
DIE WATTENBEKER GmbH –
Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung,
Neuenhagen

Impressum

Blickpunkt Jugendhilfe

Herausgeber

VPK-Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend-
und Sozialhilfe e.V.
Albestr. 21
12159 Berlin
Fon (030) 89 62 52 37
Fax (030) 63 42 54 13
E-Mail: info@vpk.de
<http://www.vpk.de>

Redaktion

Werner Schipmann
Fachreferent des VPK
Fon (05 41) 9 99 82 70
Fax (05 41) 9 99 82 72
E-Mail: schipmann@vpk.de

Redaktionsanschrift

siehe Herausgeber

Verlagsanschrift

Druck- und Verlagshaus
Fromm GmbH & Co. KG
Osnabrück

In der Zeitschrift veröffentlichte
und namentlich gekennzeichnete
Artikel geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion wieder.

Jeglicher Nachdruck

bedarf der Genehmigung
durch den Herausgeber.

Abonnentenverwaltung

Siehe Herausgeber

Anzeigen

siehe Herausgeber

Anzeigenschluss

5 Wochen vor Erscheinungstermin

Erscheinungsweise

Im Jahr 2020 3-mal jährlich
(Februar, Juni und November);
der Bezugspreis für das Einzelheft
beträgt 5,50 €;
für das Jahresabonnement 15,- €
(jeweils zzgl. Versandkosten).

Kündigungen bis 3 Monate
vor Ablauf des Kalenderjahres

Auflage: 1.950

Druck

Druck- und Verlagshaus Fromm,
Osnabrück

Printed in Germany, 2020

ISSN 1613-4230

Die Landesschadenhilfe Versicherung, Ihr Spezialist für die Kinder- und Jugendhilfe.



„Aus unserer über zehnjährigen Erfahrung im Bereich der Absicherung von Einrichtungen und Trägern, bieten wir als Spezialversicherer der Kinder- und Jugendhilfe ein einzigartiges Konzept, welches den besonderen Anforderungen in diesem Bereich gerecht wird. Persönlich. Unkompliziert. Nah.“ (Michael Riecke)

Ein Auszug unserer Versicherungslösungen für Sie:

Betriebshaftpflicht-Spezialdeckung

- Die Betriebshaftpflicht der Einrichtung
- Den Baustein Privathaftpflicht für betreute Personen
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für alle Objekte
- Privathaftpflicht für den/die Geschäftsführer oder Inhaber

Spezial-Strafrechtsschutz für die Einrichtung

- Schutz für Ihre Mitarbeiter vor falschen Anschuldigungen
- Rechtsschutz bei Streitigkeiten vor dem Sozialgericht
- Privatrechtsschutz für die Inhaber

Spezial-Sachversicherungsdeckung

- Umfassende Deckung inkl. Elementarschäden und Vandalismus
- Betrieblich genutztes Inventar und persönliche Sachen der Bewohner in einem Vertrag inkl. Unterversicherungsverzicht
- Auf Wunsch bewerten wir Ihre Gebäude

Versicherungs-Umzugsservice

- Wir übernehmen den gesamten Vorgang des Vertragswechsels und der Korrespondenz mit den bisherigen Versicherungsunternehmen und betreuen auf Wunsch die bereits bestehenden Verträge.

Komplette Betreuung und Schadenservice bei uns im Hause

- Alle Dienstleistungen bezüglich Ihrer Versicherungen und Schadenfälle, bieten wir Ihnen aus einer Hand. Von der Angebotserstellung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen haben Sie direkte Ansprechpartner.



Markus Müller und Michael Riecke
- Unser Vorstand -



Osterburg, Steinicke, Nölting, Zierep
- Unser Backoffice -



Gabriel Hoja und Boris Heinze
- Unser Schadenservice -

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann sprechen Sie uns gerne an:

LSH Service Center Verden

Nikolaiwall 3. 27283 Verden

Telefon: 042 31. 98 58 448

Telefax: 042 31. 98 58 449

d.wark@lsh-versicherung.de

www.lsh-versicherung.de

Sicherheit im Quadrat.





Kontakt:

Hofbrook 21 b
24119 Kronshagen
Tel. 04 31-58 36 96 18
mail@be-teil.de



be-teil

WEITERBILDUNGEN

Staatlich anerkannte Weiterbildungseinrichtung

Übersicht unserer Angebote:

- › Ausbildung: Sinnesspezifische Pädagogik (SP®)
- › Ausbildung: gruppenorientierte Lerntherapie (gLt)
- › Schutzkonzepte in der stationären Jugendhilfe
- › Ganzheitliche Diagnostik mit Genogramm- und Soziogrammarbeit
- › Führungskräfte- und Teamtraining für Einrichtungs- und Teamleitungen
- › Partizipation in der stationären Jugendhilfe
- › Sexualpädagogik in der stationären Jugendhilfe
- › Fallsupervision und Teamsupervision
- › Einzel- und Gruppencoaching

Alle Angebote können Inhouse, Online oder als Präsenzveranstaltung auf dem Sprengercampus, unserem Fortbildungszentrum an der Ostsee, durchgeführt werden.



Mehr Infos unter: www.be-teil.de